



Bad Driburg

Aufstellung des Bebauungsplanes BA 07 „In der Schwalbe“

in der Stadt Bad Driburg

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Anlage zur Begründung

Stand: 22.05.2025

Verfahrensträger:

Stadt Bad Driburg
Bauverwaltung und Stadtplanung

Planverfasser:

ILB Planungsbüro Rinteln
Am Spielplatz 2

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Vorgaben	4
2.1	Artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 BNatSchG	4
2.2	Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG	7
2.3	Umweltschadengesetz (USchadG)	7
3	Untersuchungsgebiet	8
4	Allgemeine Vorhabenbeschreibung, Bestehende Nutzungen	11
5	Wirkfaktoren	12
6	Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen	13
7	Prüfverfahren	13
8	Hinweise zu den angelegten Bewertungsmaßstäben	14
9	Ermittlung planungsrelevanter Arten	15
9.1	Fachinformationssysteme (FIS) des LANUK	16
9.2	Naturpark	16
9.3	Landschaftsschutzgebiet	16
9.4	Naturschutzgebiete	19
9.5	Natura 2000	21
9.6	Geschützte Biotope	21
9.7	Verbundflächen	21
9.8	Fundorte planungsrelevanter Arten	24
10	Artenspektrum	24
10.1	Avifauna	24
10.2	Fledermäuse	25
11	Bewertung der Ergebnisse	25
11.1	Prüfstufe I: Vorprüfung und Abschichtung – Darstellung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren	25
11.2	Prüfstufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Artenschutzrechtliche Einzelprüfung)	36
12	Fazit	46
13	Literaturverzeichnis	48

Abbildungen

Abb. 1:	Lage des Geltungsbereiches im Stadtgebiet (Maßstab 1 : 20000)	3
Abb. 2:	Bestand des Plangebietes (ohne Maßstab)	10
Abb. 3:	Entwurf Bebauungsplan (ohne Maßstab)	12
Abb. 4:	Messtischblatt TK 25 Nr. 4220/3 Bad Driburg (ohne Maßstab)	16
Abb. 5:	Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Nr. 4 Driburger Land (ohne Maßstab)	18
Abb. 6:	Maßnahmenkarte des Landschaftsplanes Nr. 4 Driburger Land (ohne Maßstab)	18
Abb. 7:	Naturschutzgebiete im Umfeld des Geltungsbereichs (ohne Maßstab)	19
Abb. 8:	Verbundflächen (ohne Maßstab)	22
Abb. 9:	Fundorte Planungsrelevanter Tiere im Umfeld des Bebauungsplanes	24
Abb. 10:	Lage der Kompensationsfläche im Stadtgebiet	47
Abb. 11:	Lage der Fläche im Bereich des Hilgenbaches	48

Tabellen

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4220/3 Bad Driburg	17
Tab. 2:	Zusammenstellung von tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Bereich des UG mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben	27
Tab. 3:	Möglicherweise durch das Vorhaben betroffene planungsrelevante Arten	36

1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit Beschluss der Bebauungspläne BA 02 „Josef-Kremeyer-Ring“ vom 18.05.2020 bzw. BA 01 „Freiherr-vom-Stein-Str./Scharnhorststr.“ vom 17.12.2018 wurden in der Kernstadt Bad Driburg letztmalig neue größere Wohnbauflächen für die Bebauung ausgewiesen.

Diese Bauflächen sind mittlerweile bereits nahezu vollständig bebaut bzw. sind die Bauplätze vollständig reserviert und werden kurzfristig bebaut. Weitere im Ort vorhandene Baulücken liegen im privaten Eigentum und können trotz wiederholter Bemühungen und ständiger Pflege des Baulückenkatasters durch die Stadt Bad Driburg seit langem nicht aktiviert werden.

Die noch immer hohe Nachfrage nach Baugrundstücken kann daher derzeit nicht gestillt werden. Interessenten auf Baugrundstücke werden in eine Warteliste eingetragen. Zur kontinuierlichen städtebaulichen Entwicklung besteht daher das Erfordernis, zusätzliche Bauflächen auszuweisen. Dies insbesondere auch aus dem Grunde, dass die Stadt Bad Driburg als einzige im Kreis Höxter wachsende Kommune einen erhöhten Bedarf an Wohnraum aufweist.

Der Geltungsbereich des geplanten neuen Baugebietes im Osten Bad Driburgs schließt sich an die vorhandene Bebauung am östlichen Ende der Straße Steinbergstieg an. Im Norden wird das Plangebiet durch den Schwallenbach bzw. die Brunnenstraße begrenzt. Im Westen liegen landwirtschaftliche Flächen.

Der Geltungsbereich der zugehörigen externen Ausgleichsfläche liegt ebenfalls in der Gemarkung Bad Driburg Flur 17, Flurstücke 376 & 368, jeweils teilweise) und grenzt direkt nördlich an den Streckenabschnitt der B 64 zwischen Bad Driburg und Herste an.

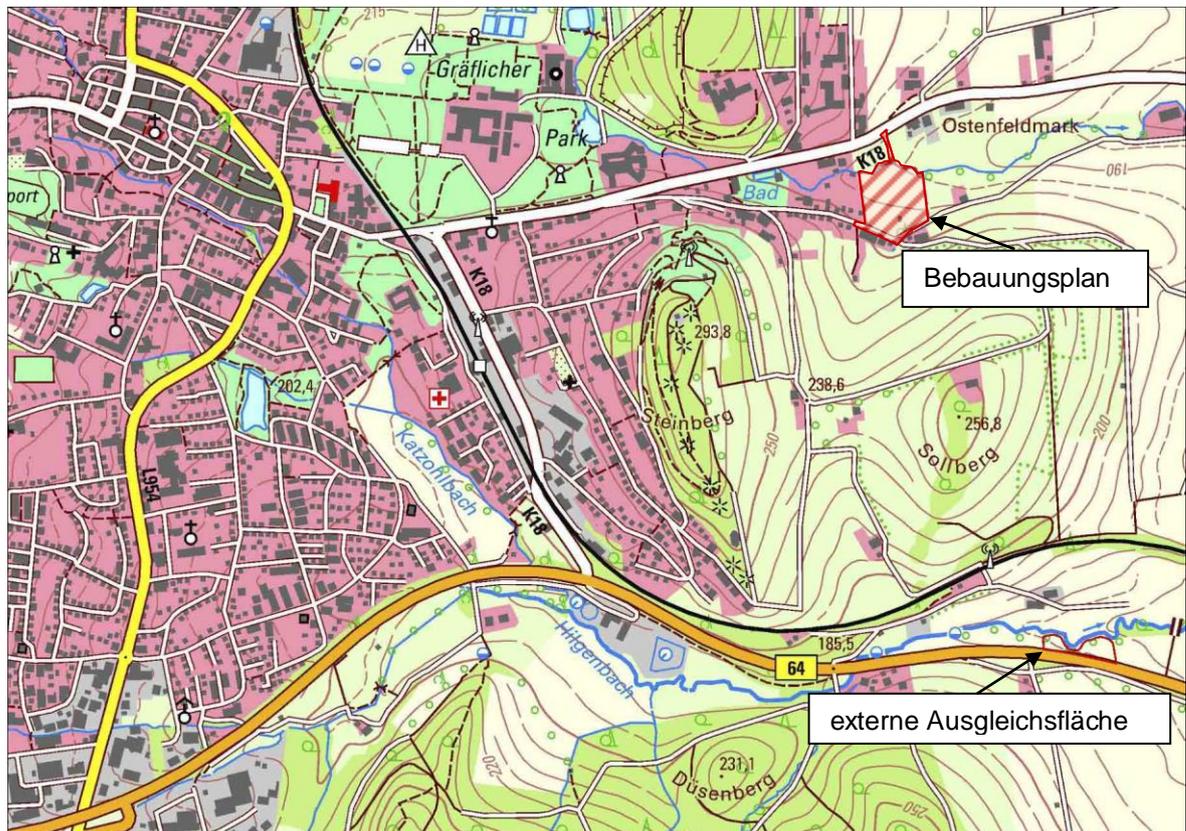


Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches im Stadtgebiet (Maßstab 1 : 20000)
Quelle: Stadt Bad Driburg – Amt für Stadtplanung

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz geändert. Die aktuellste Fassung liegt derzeit vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225).

Da der Umfang der Untersuchung aller in Nordrhein-Westfalen vorkommenden streng geschützten und besonders geschützten Arten für das geplante Bauvorhaben unverhältnismäßig erscheint, orientiert sich der Umfang an den Arten, die im Messtischblatt TK25 Nr. 4220/3 Bad Driburg aufgeführt sind. Im Vorfeld werden die Arten herausgefiltert, die aufgrund der vorhandenen Lebensräume im Plangebiet relevant sind.

2 Rechtliche Vorgaben

2.1 Artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 BNatSchG

In § 44, Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) werden im Hinblick auf die Realisierung von Vorhaben für besonders und streng geschützte Arten die im Folgenden aufgeführten Verbotstatbestände („Zugriffsverbote“) definiert:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen
2. oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
3. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
4. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
5. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Durch die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes (2007) wurden die oben genannten sehr weitreichenden Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFHRichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden. Durch diesen Zusatz sollen akzeptable und im Vollzug praktikable Vorgaben für die Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 gemacht werden. Dies kann in Form von Vermeidungsmaßnahmen zur Wahrung der Funktion der Lebensstätte gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG geschehen.

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG, mit der natürlich vorkommende Arten unter besonderen Schutz gestellt werden können, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, ist bisher nicht erlassen worden.

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind somit die Beeinträchtigungen der folgenden Arten zu prüfen (im Folgenden „artenschutzrechtlich relevante Arten“):

- alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- alle „europäischen Vogelarten“.

Aufgrund der Ausführungen in § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für Eingriffe, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden (§ 17 BNatSchG), folgende Freistellungen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG:

- Nur „national geschützte“ Arten sind von allen Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.
- Anhang-IV-Arten und europäische Vogelarten sind freigestellt
 - von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei unvermeidbaren Tötungen infolge von Entnahme/Beschädigung/Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte,
 - von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, ggf. unter Zuhilfenahme von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Vermeidungsgebot

Diese Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG kann nur Anwendung finden, wenn dem Vermeidungsgebot bei Eingriffen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) genüge getan wird (vgl. BVerwG, Urteil v. 14.7.2011 – 9 A 12.10 – [Ortsumgehung Freiberg]). Nach dem Wortlaut des Paragraphen ist zu begründen, soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können.

In der Eingriffsregelung sind grundsätzlich alle Tier- und Pflanzenarten, auch die nur national besonders geschützten, als Teil des Naturhaushaltes zu berücksichtigen und den Verursacherpflichten gemäß § 15 BNatSchG (Vermeidung, Ausgleich, Ersatz u.a.) muss nachgekommen werden.

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos

Bei betriebsbedingten Kollisionen ist der Tötungstatbestand [§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG] in sachgerechter Auslegung des Gesetzes nicht bereits dann erfüllt, wenn (was nie auszuschließen ist) einzelne Exemplare einer Art zu Schaden kommen können, sondern erst dann, wenn sich das Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 91). Gemeint ist eine „deutliche“, „bezeichnende“ bzw. „bedeutsame“ Steigerung des Tötungsrisikos (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 18.04.2011 - 12 ME 274/10). Vermeidungsmaßnahmen sind bei der Bewertung einzubeziehen (BVerwG, Ur. v. 09.07.2009 „Flughafen Münster/Osnabrück“, Az.: 4 C 12.07, Rdnr. 42).

Störungsverbot

Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten dürfen in bestimmten Entwicklungsphasen laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erheblich gestört werden.

Diese Regelung kann für das Baugebiet von Relevanz sein, wobei zu beachten ist:

„Auch wenn Störungen (z. B. Lärm, Lichtquelle) nicht unbedingt die körperliche Unversehrtheit von einzelnen Tieren direkt beeinträchtigen, so können sie sich doch indirekt nachteilig auf die Art auswirken (z. B. weil die Tiere sehr viel Energie aufwenden müssen, um zu fliehen. Wenn Fledermäuse z. B. im Winterschlaf gestört werden, heizen sie ihre Körpertemperatur hoch und fliegen davon, so dass sie aufgrund des hohen Energieverlustes weniger Chancen haben, den Winter zu überleben). Somit sind die Intensität, Dauer und Frequenz der Störungswiederholung entscheidende Parameter für die Beurteilung der Auswirkungen von Störungen auf eine Art. Verschiedene Arten sind unterschiedlich empfindlich oder reagieren unterschiedlich auf dieselbe Art von Störung“ (GDU (2007) RN. 37). „Um eine Störung zu bewerten, sind ihre Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art auf Populationsebene in einem Mitgliedstaat zu berücksichtigen“ (a.a.O. RN. 39) (siehe auch Kapitel III.2.3.a der FFH-Richtlinie zum „Bewertungsmaßstab“).

Eine verbotsbewehrte erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Population ist ein Kollektiv von Individuen einer Art, die gemeinsame genetische Gruppenmerkmale aufweisen und folglich im Austausch zueinanderstehen. Diese Austauschbeziehungen geben die Ausdehnung der lokalen Bezugsebene vor. Es sei erwähnt, dass der Begriff der 'lokalen Population' artenschutzrechtlich weder durch das Bundesnaturschutzgesetz noch die Rechtsprechung konkretisiert ist. Im Zweifel ist dies nach den oben genannten Vorgaben der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission die biogeografische Ebene.

Zerstörungsverbot

Das Zerstörungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG bezieht sich allein auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren einer besonders geschützten Art.

„Angesichts der Ziele der Richtlinie kann jedoch der Grund, weshalb die Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützt werden müssen, darin liegen, dass sie für den Lebenszyklus der Tiere von entscheidender Bedeutung sind und sehr wichtige, zur Sicherung des Überlebens einer Art erforderliche Bestandteile ihres Gesamthabitats darstellen. Ihr Schutz ist direkt mit dem Erhaltungszustand einer Art verknüpft. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) (Anm.: der FFH-Richtlinie) sollte deshalb so verstanden werden, dass er darauf abzielt, die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern“ (a.a.O. RN. 53).

Sollte es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen können, liegt zudem ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Erhaltungszustand der lokalen Population

Das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gilt für Anhang-IV-Arten und Vögel definitionsgemäß nur dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Demzufolge kann ein Verbotstatbestand nur erfüllt sein:

- bei Anhang-IV- oder europäischen Vogelarten und
- bei vermeidbaren Tötungen bzw. Kollisionen, d.h. wenn die Möglichkeiten zur Vermeidung nicht ausgeschöpft werden und das Tötungsrisiko nicht auf das Niveau des bestehenden allgemeinen Lebensrisikos (Ausschluss einer signifikanten Erhöhung) gesenkt wird (vgl. BVerwG, Urteil v. 14.7.2011 – 9 A 12.10 – [Ortsumgehung Freiberg]),
- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert bzw. ein aktuell schlechter Erhaltungszustand sich durch Auswirkungen des Vorhabens nicht verbessern lässt [Bei Einhaltung der empfohlenen Abstandsradien der LAG-VSW (2015), wird in der Verwaltungsgerichtsbarkeit inzwischen zu Grunde gelegt, dass ein Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Regelfall vermieden wird]) oder
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann.

Zu unscharfen Begriffen wie „Signifikanz“, „erhebliche Störung“ oder „Erhaltungszustand“ hat das BVerwG (Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 64) folgendes ausgeführt:

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat - bei der Erfassung wie bei der Bewertung möglicher Betroffenheiten - nach ausschließlich wissenschaftlichen Kriterien zu erfolgen. Dabei erfordern die insoweit maßgeblichen rechtlichen Fragestellungen, z.B. ob eine „erhebliche Störung“ einer Art vorliegt und ob ihre Population in einem „günstigen Erhaltungszustand“ verweilt, ökologische Bewertungen und Einschätzungen, für die nähere normkonkretisierende Maßstäbe fehlen. Anders als in anderen Bereichen des Umweltrechts, wie etwa dem Bundes-Immissionsschutzgesetz mit inzwischen 36 Durchführungsverordnungen und weiteren Verwaltungsvorschriften (TA Luft, TA Lärm), in denen solche Maßstabsetzung in hohem Maße erfolgt ist, hat der Normgeber im Bereich des Artenschutzes bislang weder selbst noch durch Einschaltung und Beauftragung fachkundiger Gremien insoweit auch nur annähernd hinreichende Vorgaben für den Rechtsanwender aufgestellt. Dieser ist daher auf - außerrechtliche - Erkenntnisse der ökologischen Wissenschaft und Praxis angewiesen. Deren Erkenntnisstand ist aber in weiten Bereichen der Ökologie ebenfalls noch nicht so weit entwickelt, dass sie dem Rechtsanwender verlässliche Antworten liefern können. Insoweit steht der Planfeststellungsbehörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu.

Das Bundesverwaltungsgericht hat aber in einem Urteil (BVerwG 9A 31.10 und 4C 11.07) befunden, dass die Grundlagen, die der Einschätzung der Behörde zu Grunde liegen und die abschließende rechtliche Wertung, ob das angenommene Risiko die Signifikanzschwelle überschreitet, nicht Teil der Einschätzungsprärogative der Behörde sind und somit nur der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können zur Vermeidung von Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten [FoRu], Pflanzenwuchsorte) auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt und durchgeführt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

(syn. CEF-Maßnahmen) müssen bereits zum Eingriffszeitpunkt vollständig oder zumindest so weitgehend wirksam sein, dass keine Engpasssituationen für den Fortbestand der vom Eingriff betroffenen Individuen-Gemeinschaft entstehen können. Sie müssen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte stehen und insofern unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen und mit ihm räumlich-funktional verbunden sein (RUNGE et al. 2009).

2.2 Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG

Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG werden durch den § 45 Abs. 7 BNatSchG geregelt und von den zuständigen Landesbehörden zugelassen.

Eine Ausnahme ist erforderlich, wenn:

- Tiere verletzt oder getötet werden (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge der unvermeidbaren Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte unter Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Vermeidung und Absenkung des Tötungsrisikos auf das Niveau des allgemeinen Lebensrisikos),
- Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert bzw. ein aktuell schlechter Erhaltungszustand sich durch Auswirkungen des Vorhabens nicht verbessern lässt,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden und deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist bzw. die Durchgängigkeit der ökologischen Funktion nicht gewährleistet ist,
- Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen werden, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist.

Für die Gewährung einer Ausnahme müssen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein (KIEL 2007):

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die gegenüber dem öffentlichen Interesse am Artenschutz überwiegen,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht bzw. im Falle eines bereits aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands nicht (grundsätzlich) verhindert.

Als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses kommen sowohl Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit als auch solche sozialer und wirtschaftlicher Art in Frage. Für Bebauungspläne können schwerer als der Artenschutz geltende Gründe nur der dringend benötigte Wohnraum und der damit auch der einhergehende Bedarf für das Schutzgut Mensch angeführt werden.

Bezüglich des Erhaltungszustandes der Populationen besteht bei den FFH-Anhang IV-Arten im Sinne des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL die zusätzliche Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem „günstigen Erhaltungszustand“ verweilen. Demgegenüber kommt bei den europäischen Vogelarten gemäß Art. 13 VS-RL nur ein Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes zum Tragen (KIEL 2007).

2.3 Umweltschadengesetz (USchadG)

Zu den artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind als Folge möglicher erheblicher Beeinträchtigungen von EU-weit geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren Habitaten (§ 2 USchadG, § 19 BNatSchG), die umweltrechtlichen Vorgaben und Umwelthaftungsfolgen des Umweltschadengesetzes (USchadG) zu beachten. Demzufolge sind erhebliche Beeinträchtigungen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten als Umweltschäden zu vermeiden (§§ 4-6 USchadG). Die Verursacher von erheblichen Umweltschäden an der Biodiversität sind sanierungs- und kostenpflichtig (§§ 7-9 USchadG).

Um von der Haftung gemäß § 19 BNatSchG freigestellt zu werden, muss im Genehmigungsverfahren dargelegt werden, ob alle möglichen Schäden an Arten und Lebensräumen im Sinne des § 2 USchadG erfasst und Sanierungsmaßnahmen geplant wurden.

§ 19 BNatSchG Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in

1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder
2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG

aufgeführt sind.

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die

1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15) geändert worden ist.

(5) Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vor bei

1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,
2. nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,
3. einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

Für die Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-RL werden die Auswirkungen des Vorhabens für LRT im Betrachtungsbereich des Vorhabens im Rahmen des AFB geprüft.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag behandelt die Arten des FFH-Anhangs IV und die europäischen Vogelarten inkl. der Arten des Anhangs I der VS-RL und der in Art. 4 Abs. 2 VS-RL genannte Arten (Zugvögel) sowie ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch im Sinne des USchadG ausreichend.

Soweit geboten, wird für Arten des Anhangs II der FFH-RL eine Prüfung auf mögliche nachteilige Auswirkungen durchgeführt.

3 Untersuchungsgebiet

Die Topographie des Gebietes ist durch eine leichte von Süden nach Norden fallend Hanglage bestimmt. Vom südöstlichen Eckbereich (ca. 198 m NHN) fällt das Gelände nach Norden auf durchschnittlich 192 m NHN ab. Das Umfeld des Plangebietes wird im Westen und Süden durch Bebauung geprägt. Im Norden schließt der Schwallenbach und im Osten Acker- und Grünlandflächen an. Im Süden bilden die Straßen „Steinbergstieg“ und „Ostenfeldmark“ die Abgrenzung.

Der Geltungsbereich ist durch eine Ackerfläche sowie durch eine intensive Grünlandfläche (Weide und Wiese) geprägt (vgl. Karte 1 Umweltbericht „Bestand“). Auf dem Gelände der Grünlandfläche (Weide) steht ein Haus, das wie ein Wohnhaus wirkt, aber augenscheinlich als Scheune und Stall genutzt wird.

Im nördlichen Bereich grenzt der „Schwallenbach“ an. Mit seinen teilweise großen Bäumen fließt er in diesem Teilbereich als naturnahes Fließgewässer (vgl. Foto 2), das in Teilbereichen jedoch verbaut ist. Langfristig soll eine Zufahrtstraße von Norden gebaut werden. Da diese den „Schwallenbach“ überquert, werden dann auf einer Breite von ca. 12-15 m Gehölze entfernt.

Übersicht der zu fällenden Bäume im Bereich der Bachüberquerung		
Stangenholz BHD < 14 cm	Geringes bis mittleres Baumholz BHD ≥ 14-49 cm	Starkes bis sehr starkes Baumholz BHD ≥ 50 cm
	2 Spitzahorn (BHD 2x20)	3 Weiden (BDH 3 x 1,0 m)
	13 Erlen (BHD 0,15 – 0,35 cm)	1 Esche (BDH 60 cm)
		2 Erlen (BDH 50 cm)
Summe: 0 Baum	Summe: 15 Bäume	Summe: 6 Bäume
Keine Kompensation erforderlich	Kompensation im Verhältnis 1 : 1	Kompensation im Verhältnis 1 : 2

Für den Verlust von den Bäumen sind mindestens **27** neue einheimische Laubbäume zu pflanzen. Da der angedachte Bau der Bachüberquerung durch eine Brücke erst sehr viel später oder eventuell gar nicht umgesetzt werden soll, sind die Kompensationsmaßnahmen erst durchzuführen, wenn die Planung und Durchführung der geplanten Brücke fertiggestellt ist.

Das Gewässer ist tief eingeschnitten (vgl. Foto 2) und weist Abbrüche auf, die teilweise durch Verbauungen gesichert sind (vgl. Foto 1). Das Gewässer weist Gleit- und Prallhänge auf. Die Gehölze (Weiden, Erlen, Eschen, Spitzahorn, Hainbuche, Holunder, Hasel, Schwarzdorn, Hartriegel) sind standorttypisch bzw. einheimisch.



Foto 1: Teiweise ist der Bach verbaut.



Foto 2: Steilufer am Gewässer.

Der Saum am Gewässer ist unterschiedlich breit und wird von einer Brennnessel-Giersch-Gesellschaft gebildet, in der sich neben der dominanten Brennnessel (*Urtica dioica*) noch Zaungiersch (*Aegopodium podagraria*), Kleblabkraut (*Galium aparine*), Zaunwicke (*Vicia sepium*) und Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) befinden.

Die Ackerfläche liegt im westlichen Plangebiet.

Die Grünlandflächen (Wiese und Weide) weisen nahezu die gleiche Artenzusammensetzung auf. Das Grünland ist artenarm und kann der Glatthafer-Wiese (*Arrhenatheretum elatioris*) zugeordnet werden. Dabei handelt es sich um das häufig in den Tallagen des Hügel- und Berglandes vorkommende Grünland. Eine genaue Bestandsaufnahme wurde nicht durchgeführt. Die Arten, die durch eine Begehung gefunden wurden aufgenommen, wiesen aber keine Besonderheiten auf.

Die Ackerfläche geht direkt bis an die westlich anschließende Wohnbebauung und bis an das östlich anschließende Grünland heran (vgl. Abb. 1, 2 und 4). Zur Zeit der Bestandsaufnahme war Wintergetreide eingesät.

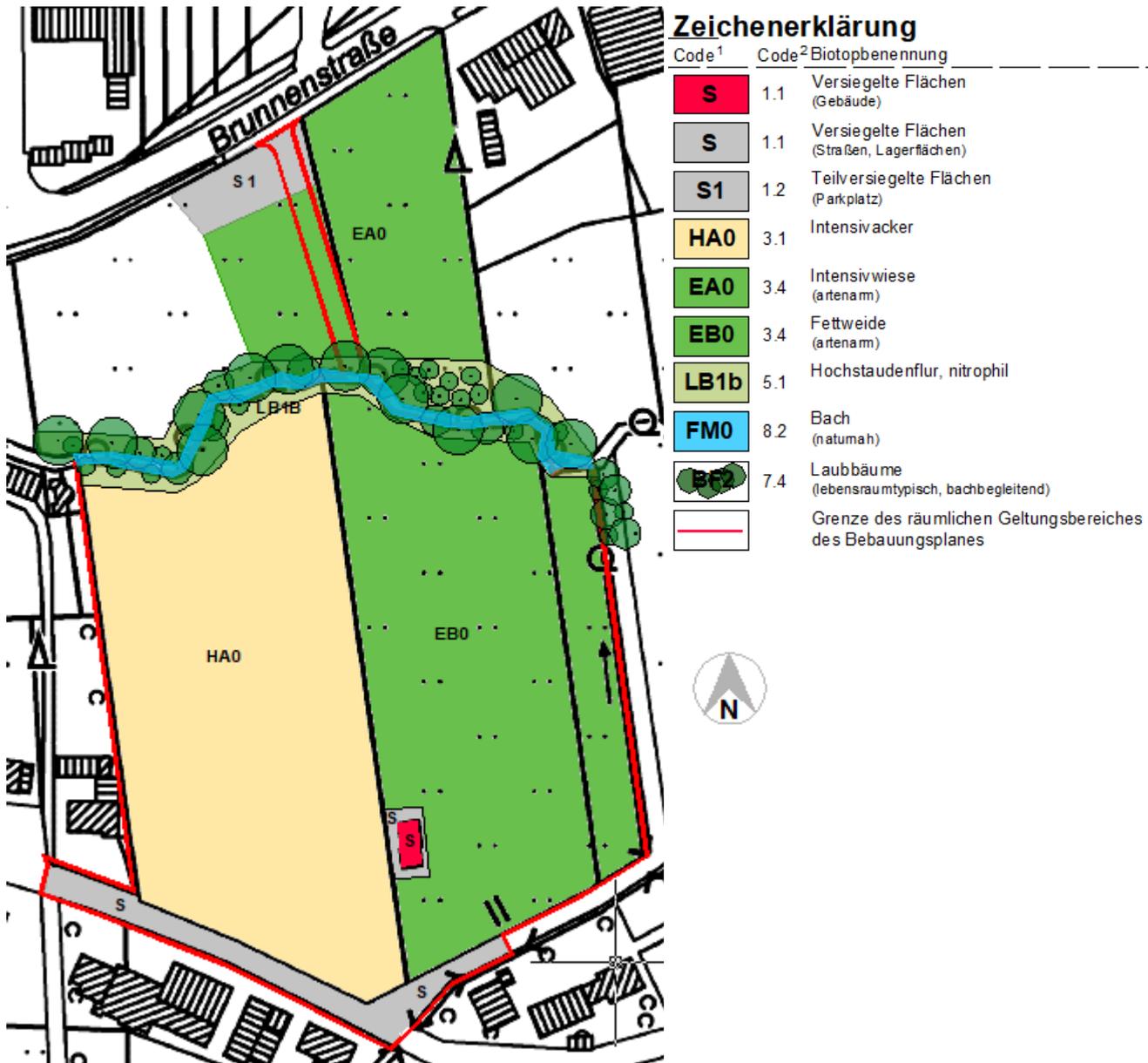


Abb. 2: Bestand des Plangebietes (ohne Maßstab)
Quelle: Stadt Bad Driburg – Amt für Stadtplanung



Foto 3: Die Ackerfläche im Bereich des Plangebietes, die an die vorhandene Wohnbebauung anschließt. Im Hintergrund sieht man die Gehölze des Schwallenbaches.



Foto 4: Der Acker an der Grenze zum Grünland. Auch sind die Gehölze des Schwallenbaches im Hintergrund zu erkennen.



Foto 5: Das intensivgenutzte Weideland im östlichen Bereich des Plangebietes.



Foto 6: Auf dem Grundstück des Grünlandes steht ein Gebäude, das wie ein Wohnhaus wirkt, aber augenscheinlich als Scheune und Stall genutzt wird. Auf der linken Seite ist die angrenzende Ackerfläche zu sehen.

4 Allgemeine Vorhabenbeschreibung, Bestehende Nutzungen

Es ist die Ausweisung allgemeiner Wohngebiete vorgesehen. Sie dienen vorwiegend dem Wohnen. Die nach § 4 Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen „Gartenbaubetriebe und Tankstellen“ sollen im Planbereich verboten werden, da sie unter anderem erheblichen Verkehr auslösen. Die Hauptnutzung des durch § 4 BauNVO vorgeformten Gebietstyps (WA) bleibt damit erhalten. Der Gebietscharakter und die allgemeine Zweckbestimmung werden weiterhin erfüllt.

Die durchschnittliche Größe der Baugrundstücke beträgt rd. 700 m². Die aus der Baunutzungsverordnung entwickelte Grundflächenzahl von 0,3 und die maximal zulässige Geschossflächenzahl von 0,4 lassen in Verbindung mit den gewählten Baugrenzen eine sinnvolle bauliche Nutzung der Grundstücke zu. Die Planung der Baugrenzen und Straßenverkehrsflächen wurde so angepasst, dass eine sinnvolle Integration bzw. der Erhalt des vorhandenen Gebäudes im Zentrum des Baugebietes möglich ist.

Im Plangebiet sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, da Reihenhäuser, die mit offener Bauweise möglich sind, nicht in das städtebauliche Konzept passen, und die Gefahr besteht, dass Frischluftschneisen verbaut werden.

Die max. Firsthöhe von 10m wurde zur Vermeidung einer negativen Fernwirkung und zum Erhalt des Ortsbildes am Ortsrand festgesetzt. Auch soll eine Beschattung der Grundstücke untereinander vermieden werden. Bei der Errichtung von haustechnischen Nebenanlagen, wie Schornsteinen, Antennenanlagen, Klimatechnik o.ä., sind hinsichtlich der festgesetzten Gebäudehöhe Ausnahmen möglich.

Das Baugebiet soll zunächst direkt über die Straße „Steinbergstieg“ erschlossen werden. Darüber hinaus ist eine Wegeverbindung über den „Schwallenbach“ hinweg mit Anschluss an die Brunnenstraße im Norden angedacht, um die verkehrliche Belastung zu verteilen.

Die Straßenbreiten innerhalb des Wohngebietes werden mit 7 m Breite geplant. Hinsichtlich der Überführung über den Schwallenbach wird ein möglichst geringer Eingriff in die dort vorhandene Vegetation angestrebt. Die Fahrbahnbreite und Position wird im weiteren Verfahren festgelegt.

Durch den potenziellen Bau von Straßen, Wohngebäuden und deren Nebenanlagen ist eine Versiegelung, bzw. Teilversiegelung möglich. Zum Fließgewässer werden breite Ausgleichsflächen, mit Ausnahme des Bereiches der geplanten Brücke, festgesetzt, die auch die potentiell auftretenden Starkregenereignisse berücksichtigen. Darüber hinaus wird ein Regenrückhaltebecken angelegt, welches das anfallende Niederschlagswasser gedrosselt weiterleitet. Somit wird der Maßnahme „Erhalt und Entwicklung von Fließgewässern“ entsprechend Raum gegeben und der Starkregenschutz ausreichend berücksichtigt. Nach Prüfung der Starkregengefahrenkarte ist unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplanes weder mit Gefahreneinwirkungen durch das Gewässer noch bei Starkregenereignissen zu rechnen.

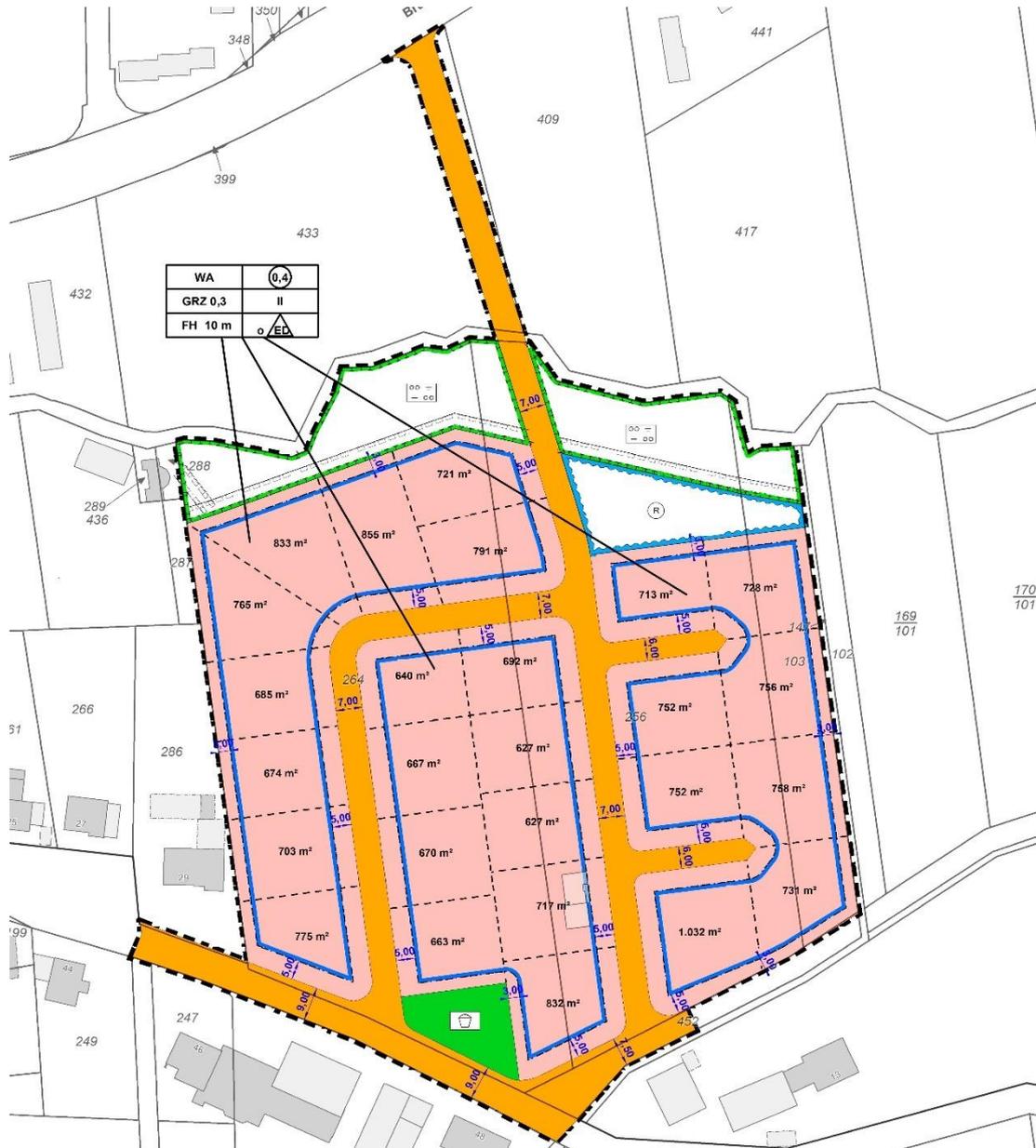


Abb. 3: Entwurf Bebauungsplan (ohne Maßstab)
Quelle: Stadt Bad Driburg

5 Wirkfaktoren

Die Wirkfaktoren werden auch für den Eingriff der Straßenquerung über das Gewässers beschrieben.

Durch den potenziellen Bau von Straßen, Wohngebäuden und deren Nebenanlagen ist eine Versiegelung, bzw. Teilversiegelung möglich. Zum Fließgewässer wird ein breiter Randstreifen festgesetzt, der auch die Starkregenereignisse mit einbezieht (vgl. Abb. 3). Somit wird der Maßnahme „Erhalt und Entwicklung von Fließgewässern“ entsprechend Raum gegeben. Das Gewässer wird im Bereich der Überquerung erheblich beeinträchtigt.

Die Bäume haben zum Teil einen großen Stamm umfang bis zu einem Meter.

Durch die Bebauung ist für das Schutzgut Tiere mit Beeinträchtigungen zu rechnen. Die Biotope Acker und Intensivgrünland sind durch die angrenzende intensive Nutzung (Wohnbebauung, Straßen) sowie durch die intensive Nutzung (Acker, Intensivgrünland) erheblich vorbelastet sind. Eine Beeinträchtigung besteht auch durch Spaziergänger mit Hunden sowie Katzen im Umfeld des geplanten Quartiers. Die Gehölze am Gewässer bieten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Baubrüter, Fledermäuse und den Eisvogel.

Daher kommt es zu folgenden Eingriffen (eingriffsrelevante Wirkfaktoren), unterschieden in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren, in den Naturhaushalt:

Baubedingte Eingriffe

Baubedingte Wirkfaktoren sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse, die allerdings durchaus dauerhafte Auswirkungen hervorrufen können, wie z. B.:

- temporäre Flächeninanspruchnahme (Einrichtung von Baustellenzufahrten, Baustraßen, Abstellen von schwerem Baugerät, Materiallager, u. a.)
- Lärm, Stäube und Erschütterungen (Lärmemissionen der Baustellenfahrzeuge und sonstiger Geräte)
- Unfälle während der Bauarbeiten (Leckagen von Tanks, Verkehrsunfälle durch Bau- und Transportfahrzeuge)
- In Baustellennähe kann es durch Verlärmung zu temporären Verschiebungen im Artenspektrum kommen. Auf Grund der temporären Begrenzung der Auswirkungen auf die Bauphase sind meist keine nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkungen gehen über die Bauphase hinaus. Hierzu zählen u. a.

- Flächenumwandlung
- Bodenverdichtung und –versiegelung
- Vernichtung von Lebensräumen für die Tierwelt

Betriebsbedingte Wirkungen

Als betriebsbedingt sind jene Wirkfaktoren anzuführen, die durch den Betrieb des Wohngebietes entstehen, so z.B.:

- Lärm, Erschütterungen durch Verkehr. Bei evtl. betriebsbedingten, also künftig immer wieder auftretenden Verlärmung kann es zur Verschiebung im Artenspektrum der Avifauna im angrenzenden Bereich kommen
- Pflegemaßnahmen wie Unkrautbeseitigung, Gehölzarbeiten etc.

6 Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

Um mögliche Beeinträchtigungen von Landschaft, Lebensräumen und Arten zu vermeiden oder zu minimieren, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen unabhängig von der artenschutzrechtlichen Prüfung vorgesehen:

- Einhaltung der Grundflächenzahlen im Bereich der Grundstücke.
- Freihalten des Gewässerbereiches (vgl. Abb. 3)
- Generell ist während der Bauphase der Einsatz von möglichst lärmarmen Maschinen und LKW vorzusehen.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.
- Die nicht überbaubaren Flächen der Grundstücke sind wasseraufnahmefähig zu belassen, als Grünflächen anzulegen und gärtnerisch zu unterhalten. Nicht überbaubare Flächen dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden.
- Die Anlage von Kies- oder Steinflächen auf den nicht überbaubaren Flächen ist unzulässig.

7 Prüfverfahren

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung, bei der mögliche Auswirkungen eines Eingriffs auf EU-weit geschützte Tier- und Pflanzenarten überprüft werden.

Grundlegend ist eine aussagefähige Vorhabenbeschreibung. Aus dieser werden die **vorhabenbedingten, artenschutzrelevanten Wirkfaktoren** entwickelt. Des Weiteren werden die möglichen **Vermeidungsmaßnahmen** (nicht CEF-Maßnahmen, diese werden erst in Prüfstufe II behandelt) aufgezeigt, die geeignet sind, um das Eintreten der Verbotstatbestände zu verhindern. Sie werden bei den weiteren Prüfschritten berücksichtigt.

In NRW wird das erforderliche Prüfungsverfahren hinsichtlich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren durch die *VV-Artenschutz* (Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 -) vorgegeben. Bundesweite rechtliche Grundlagen dafür sind die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen (BVerwG v. 12.03.2008 „A 44 Hessisch Lichtenau II“, Rdn. 225). Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise im AFB zu dokumentieren – für diese Arten wird in o.g. Verwaltungsvorschrift eine vereinfachte, zusammenfassend tabellarische Prüfung vorgeschlagen.

Auf der Grundlage der gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz sind folgende Prüfschritte durchzuführen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob im Planungsgebiet und ggf. bei welchen FFH-Arten des Anhangs IV FFH-RL und bei welchen europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen (z.B. Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, @LINFOS).

Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Immer wenn die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (s.u.) erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Zugriffsverbote:

1. Verletzen oder Töten von Individuen, sofern sich das Kollisionsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko signifikant erhöht
2. Störung der lokalen Population
3. Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten inklusive essentieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden die Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft sowie ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

8 Hinweise zu den angelegten Bewertungsmaßstäben

Bezugspunkt der Konflikthanalyse ist je nach zu prüfendem Verbotstatbestand die lokale Population bzw. Individuen-Gemeinschaft einer Art (Verbot erheblicher Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder auch das Individuum (Tötungsverbot für Tiere, Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Entnahmeverbot für Pflanzen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bzw. 4 BNatSchG). Die Bewertung erfolgt dabei artspezifisch und auf den Eingriff mit seinen Wirkfaktoren bezogen, weil die „Erheblichkeitsschwelle“ für jede Art von der besonderen Situation der konkret betroffenen Lebensstätten abhängig ist. Zudem werden bei der Bewertung räumliche und funktionale Ausprägungen der Lebensstätten in Bezug zur lokalen Teilpopulation sowie die Empfindlichkeit der Arten berücksichtigt.

Ebenfalls fließt in die Bewertung ein, dass die Fortpflanzungsstätten vieler Arten einer hohen räumlich-zeitlichen Dynamik unterliegen. So nutzen nur relativ wenige Vogelarten über viele Jahre die gleichen Nester, die meisten nutzen innerhalb geeigneter Strukturen von Jahr zu Jahr andere Standorte und bauen dort neue Nester. Nur dauerhaft genutzte Fortpflanzungsstätten unterliegen dem Verbot. Ebenso unterliegen beispielsweise die Laichgewässer und Landlebensräume be-

stimmter Amphibienarten einer hohen Dynamik. Insofern ist ein Ausweichen innerhalb dieser potenziellen Fortpflanzungshabitats möglich, wenn damit keine Verdrängungseffekte verbunden sind. Aufgrund der überwiegenden Erhaltung der in der Regel hochwertigeren Flächen und der Schaffung neuer artenschutzrechtlich relevanter Flächen im Plangebiet (Sukzessionsflächen, Grünland), wird auf eine Brutvogelkartierung verzichtet, da sie zu keinem anderen Ergebnis kommen würde.

Für das Baugebiet werden als Freifläche nur intensiv genutztes Grünland in Anspruch genommen. Damit gehen potenziellen Brutplätzen von Bodenbrütern verloren. Der potenzielle Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, kann aufgrund des Umfeldes und der intensiven Nutzung der Grünlandfläche ausgeschlossen werden. Einige Arten legen aufgrund ihrer Lebensweise und der Dynamik ihres Lebensraumes jährlich neue Neststandorte an, daher ist § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.

Bei betriebsbedingten Kollisionen ist der Tötungstatbestand [§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG] in sachgerechter Auslegung des Gesetzes nicht bereits dann erfüllt, wenn (was nie auszuschließen ist) einzelne Exemplare einer Art zu Schaden kommen können, sondern erst dann, wenn sich das Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 91). Gemeint ist eine „deutliche“, „bezeichnende“ bzw. „bedeutsame“ Steigerung des Tötungsrisikos (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 18.04.2011 - 12 ME 274/10). Vermeidungsmaßnahmen sind bei der Bewertung einzubeziehen (BVerwG, Urte. v. 09.07.2009 „Flughafen Münster/Osnabrück“, Az.: 4 C 12.07, Rdnr. 42).

Das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gilt für Anhang-IV-Arten und Vögel definitionsgemäß nur dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Demzufolge kann ein Verbotstatbestand nur erfüllt sein, wenn bei vermeidbaren Tötungen bzw. Kollisionen die Möglichkeit zur Vermeidung nicht ausgeschöpft werden und das Tötungsrisiko nicht auf das Niveau des bestehenden allgemeinen Lebensrisikos (Ausschluss einer signifikanten Erhöhung) gesenkt wird (vgl. BVerwG, Urteil v. 14.7.2011 – 9 A 12.10 – [Ortsumgehung Freiberg]),

Aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit) und des Umfeldes des Baugebietes ist nicht davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko signifikant erhöht wird.

Aufgrund der Habitatausstattung des UG und der Auswertung vorhandener Daten sind keine weiteren Arten oder Artengruppen artenschutzrechtlicher Relevanz (z.B. Reptilien, Amphibien, Käfer) im Wirkungsbereich des Vorhabens zu erwarten.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind keine umfangreichen tierökologischen Kartierungen durchgeführt worden.

Aufgrund der Darstellung der Biotoptypen und der Zuordnung von Tierarten kann auch ohne eine Kartierung der Vogel- und Fledermausarten gut abgeschätzt werden, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

9 Ermittlung planungsrelevanter Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes in Fach- und Eingriffsplanungen sind die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Danach ist das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf folgende Arten beschränkt Abs. 5 BNatSchG):

Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 14 zählen sie zu den streng geschützten Arten.

Europäische Vogelarten

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der VS-RL alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor).

9.1 Fachinformationssysteme (FIS) des LANUK

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt Hinweise auf bekannte Vorkommen von gem. § 7 BNatSchG besonders und streng geschützte Arten.



Abb. 4: Messtischblatt TK 25 Nr. 4220/3 Bad Driburg (ohne Maßstab)
Quelle: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

Für das zu betrachtende Messtischblatt der TK25 Nr. 4220/3 Bad Driburg (s. Abb. 4) liegen danach in der weiträumigen Betrachtung insgesamt 34 Hinweise für Vorkommen planungsrelevanter Arten vor (siehe Tabelle 1). Diese teilen sich auf in 1 Säugetierart (Fledermäuse), in 32 Vogelarten und in eine Amphibienart (Laubfrosch). Eine Einschränkung dieses potenziellen Arteninventars durch das Planvorhaben kann bereits anhand einer Gegenüberstellung der örtlichen Biotopstrukturen mit den jeweils artspezifischen Lebensraumansprüchen erfolgen.

Das FIS „@LINFOS – Landschaftsinformationssystem“ enthält darüber hinaus keine Hinweise auf planungsrelevante Arten. Andere Hinweise bzw. lagegenauere Daten zu Artvorkommen sind nicht bekannt. Der Planungsraum wird biogeografisch der kontinentalen Region zugeordnet.

Eine vollständige Auflistung der Arten ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

9.2 Naturpark

Das Plangebiet liegt im Naturpark NTP-006 „Teutoburger Wald / Eggegebirge“. Der 270.650 ha große Naturpark wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

9.3 Landschaftsschutzgebiet

Der Landschaftsplan Driburger Land ist im September 2010 in Kraft getreten. Das Landschaftsschutzgebiet „Driburger Land“ umfasst große Teile des Landschaftsplangebietes. Die Größe des Gebietes beträgt 8.126,3 ha.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst auch die Flächen, die nach dem Vorrangflächenkonzept von besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft sind. In diesen Gebieten kann durch das Landschaftsschutzgebiet die flächenhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, z.B. durch Kompensationsmaßnahmen, vermieden bzw. gesteuert werden.

Allein aufgrund der Größe umfasst das Landschaftsschutzgebiet „Driburger Land“ Bereiche, die sowohl aus landschaftsökologischer als auch aus landschaftsästhetischer Sicht unterschiedliche

Wertigkeiten aufweisen. Das Landschaftsschutzgebiet „Driburger Land“ ergänzt die besonders hochwertigen und deswegen als Naturschutzgebiet oder als kleinräumiges Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Bereiche in ihrer Funktion als Lebensraum. Darüber hinaus ist es wichtig im Biotopverbund und natürlich als Erholungsgebiet und Wohnumfeld für die ansässige Bevölkerung und für die Touristen und Gäste der Stadt.

Festsetzungen oder Nennung von geschützten Tierarten oder Pflanzenarten in diesem Bereich gibt es nicht.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		
Säugetiere			
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Nachweis ab 2000	G
Vögel			
Baumpieper	Anthus trivialis	Nachweis ‚Brutvorkommen‘	U↓
Bluthänfling	Carduelis cannabina	Nachweis ‚Brutvorkommen‘	U
Eisvogel	Alcedo atthis	Nachweis ‚Brutvorkommen‘	G
Feldlerche	Alauda arvensis	Nachweis ‚Brutvorkommen‘	U↓
Feldschwirl	Locustella naevia	Nachweis ‚Brutvorkommen‘	U
Feldsperling	Passer montanus	Nachweis ‚Brutvorkommen‘	U
Girlitz	Serinus serinus	Nachweis ‚Brutvorkommen‘	U
Graureiher	Ardea cinerea	Nachweis ‚Brutvorkommen‘	U
Grauspecht	Picus canus	Nachweis ‚Brutvorkommen‘	S
Habicht	Accipiter gentilis	Nachweis ‚Brutvorkommen‘	G
Kleinspecht	Dryobates minor	Nachweis ‚Brutvorkommen‘	G
Kuckuck	Cuculus canorus	Nachweis ‚Brutvorkommen‘	U↓
Mäusebussard	Buteo buteo	Nachweis ‚Brutvorkommen‘	G
Mehlschwalbe	Delichon urbica	Nachweis ‚Brutvorkommen‘	U
Mittelspecht	Dendrocopos medius	Nachweis ‚Brutvorkommen‘	G
Neuntöter	Lanius collurio	Nachweis ‚Brutvorkommen‘	G↓
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	Nachweis ‚Brutvorkommen‘	U↓
Rotmilan	Milvus milvus	Nachweis ‚Brutvorkommen‘	G
Saatkrähe	Corvus frugilegus	Nachweis ‚Brutvorkommen‘	G
Schleiereule	Tyto alba	Nachweis ‚Brutvorkommen‘	G
Schwarzmilan	Milvus migrans	Nachweis ‚Brutvorkommen‘	U↑
Schwarzspecht	Dryocopus martius	Nachweis ‚Brutvorkommen‘	G
Schwarzstorch	Ciconia nigra	Nachweis ‚Brutvorkommen‘	U
Sperber	Accipiter nisus	Nachweis ‚Brutvorkommen‘	G
Star	Sturnus vulgaris	Nachweis ‚Brutvorkommen‘	U
Teichhuhn	Gallinula chloropus	Nachweis ‚Brutvorkommen‘	G
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	Nachweis ‚Brutvorkommen‘	G
Turmfalke	Falco tinnunculus	Nachweis ‚Brutvorkommen‘	G
Uhu	Bubo bubo	Nachweis ‚Brutvorkommen‘	G
Waldkauz	Strix aluco	Nachweis ‚Brutvorkommen‘	G
Waldohreule	Asio otus	Nachweis ‚Brutvorkommen‘	U
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	Nachweis ‚Brutvorkommen‘	U
Weidenmeise	Parus montanus	Nachweis ‚Brutvorkommen‘	G
Amphibien			
Laubfrosch	Hyla arborea	Nachweis ab 2000	U

Tab. 1: Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4220/3 Bad Driburg

(Quelle: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42203/>)

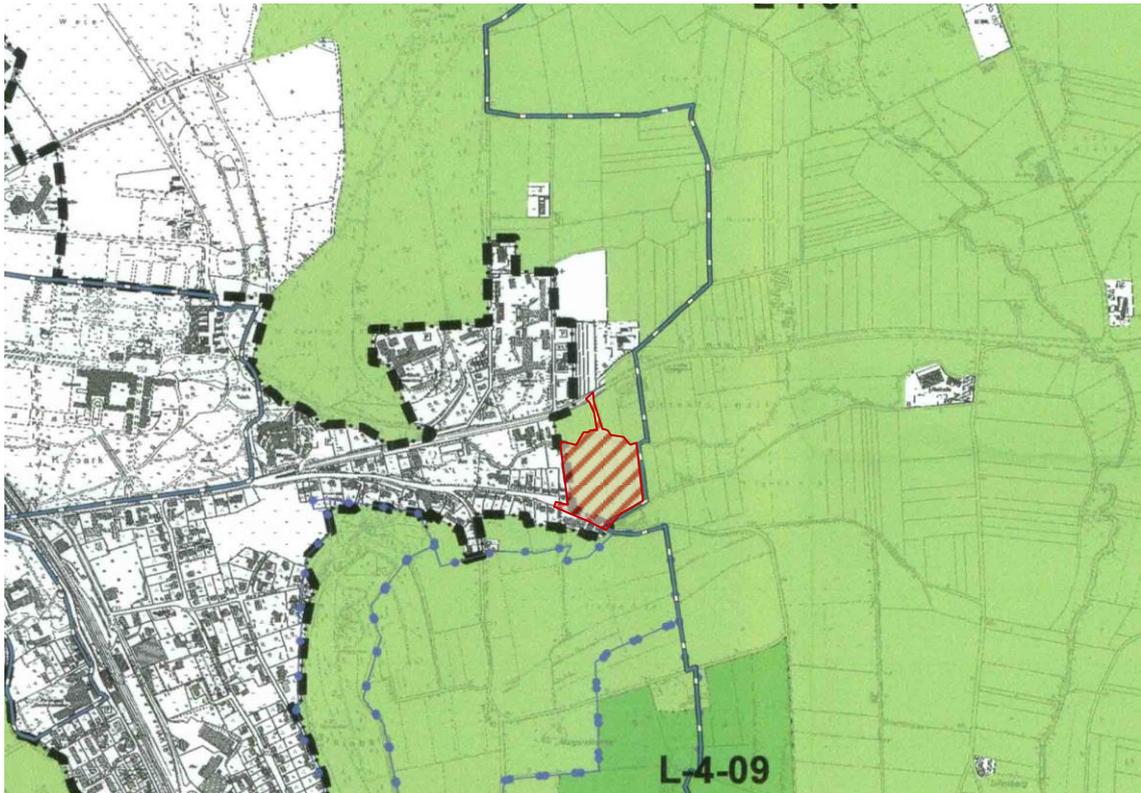


Abb. 5: Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Nr. 4 Driburger Land (ohne Maßstab)
(Quelle: Kreis Höxter)

Die Maßnahmenkarte des Landschaftsplanes sieht beidseits des „Schwallenbaches“ Maßnahmenflächen vor. Es ist flächig die Maßnahme FE – Erhalt und Entwicklung von Fließgewässern vorgesehen und etwas weiter östlich des Planungsgebietes die Maßnahme MR – Reitwegekonzept vor.

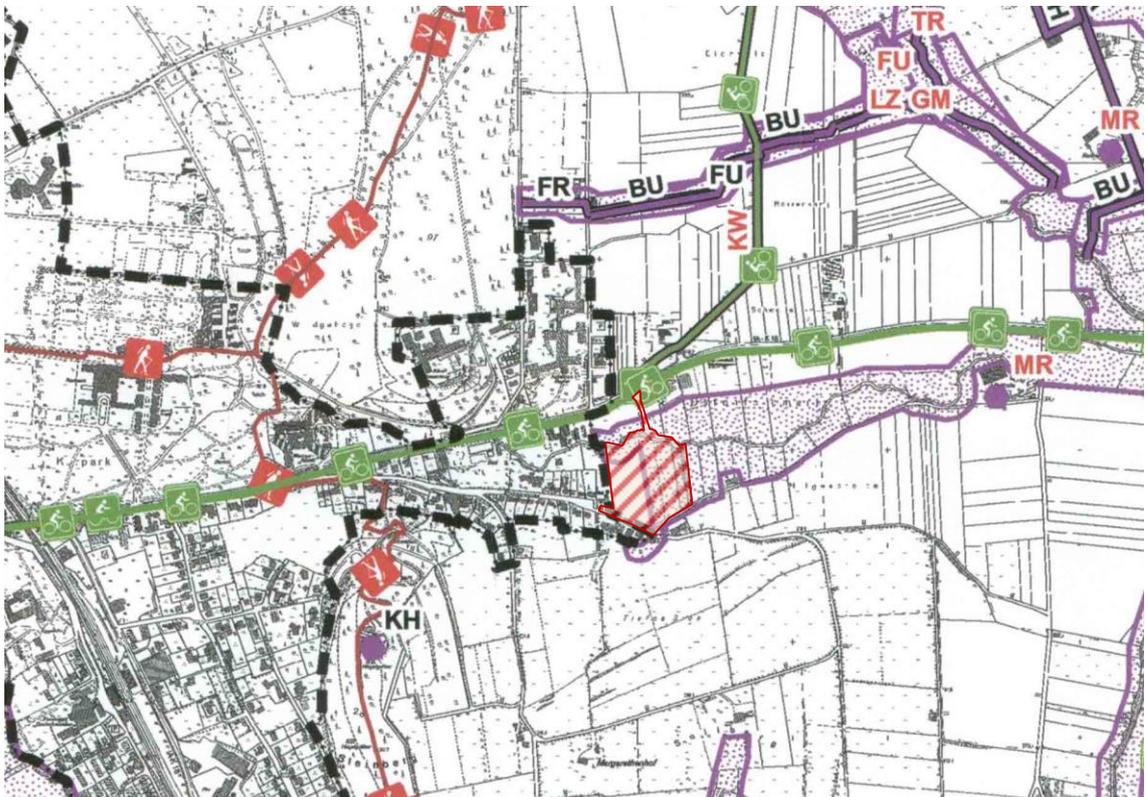


Abb. 6: Maßnahmenkarte des Landschaftsplanes Nr. 4 Driburger Land (ohne Maßstab)
(Quelle: Kreis Höxter)

Es erfolgt eine direkte Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes, der östliche Teil des Plangebietes innerhalb einer Maßnahmenfläche liegt, die dem Erhalt und Entwicklung von Fließgewässern dienen soll (vgl. Abb. 5)

Zum Fließgewässer wird ein breiter Randstreifen festgesetzt, der auch die Starkregenereignisse mit einbezieht (vgl. Abb. 3). Somit wird der Maßnahme „Erhalt und Entwicklung von Fließgewässern“ entsprechend Raum gegeben.

Daher ist eine Beeinträchtigung durch das geplante Wohnbebauung auf ein Mindestmaß beschränkt. Die Rahmenbedingungen zur langfristig gesicherten Erhaltung des Biotopverbundes durch das Fließgewässer werden durch diese Maßnahme nicht wesentlich eingeschränkt. Das Entwicklungspotential bleibt im Wesentlichen unverändert; vor allem der Erhalt und Entwicklung eines naturnahen Bachlaufes mit Ufergehölzen durch Zulassung von fließgewässerdynamischen Prozessen.

Als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses kommen sowohl Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit als auch solche sozialer und wirtschaftlicher Art in Frage. Für Bebauungspläne können schwerer als der Biotopverbund geltende Gründe nur der dringend benötigte Wohnraum und der damit auch der einhergehende Bedarf für das Schutzgut Mensch angeführt werden. Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, dass jährlich 400.000 Wohnungen gebaut werden. Das kann als zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses angesehen werden und ist damit höher zu werten als der Biotopverbund.

9.4 Naturschutzgebiete

NSG „Eggekamm“

Ca. 4,3 km südwestlich des Geltungsbereichs liegt das Naturschutzgebiet PB-081 „Eggekamm“ (s. Abb. 8).

Die Schutzziele für das Naturschutzgebiet sind einerseits zum Schutz des charakteristischen und einzigartigen von Süd nach Nord verlaufenden waldbestandenen Sandstein-Höhenzugs des Eggebirges einschließlich seiner Geologie und Geomorphologie und andererseits für das Schutzgut Wasser (Trinkwasser und -gewinnung, Schutz von Quellen, Grundwasserneubildung) festgelegt. Außerdem zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden, Luft, Klima und Gewässern.

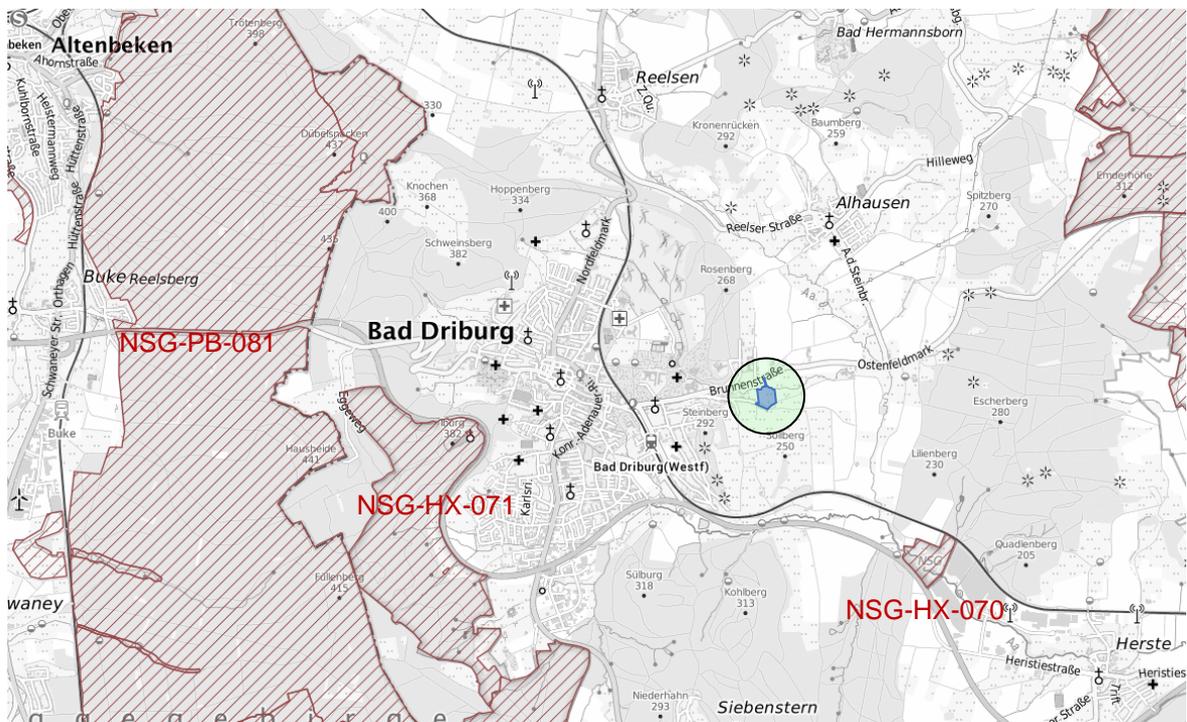


Abb. 7: Naturschutzgebiete im Umfeld des Geltungsbereichs (ohne Maßstab)
(Quelle: <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>)

NSG „Satzter Moor“

Ca. 1.800 m in südöstlicher Richtung liegt das Naturschutzgebiet HX-070 „Satzter Moor“-

Folgende Schutzziele sind festgelegt:

Die Ausweisung des Gebietes als Naturschutzgebiet erfolgt aufgrund der in § 20 a), b) und c) Landschaftsgesetz genannten Schutzgründe.

Die Unterschutzstellung erfolgt insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines strukturreichen Niedermoorgebietes.

Insbesondere sind in ihrer natürlichen Vergesellschaftung zu schützen:

- Kalkflachmoore
- Hochstaudenfluren bzw. -säume feuchter und nasser Standorte
- der naturnah verlaufende Fließgewässerabschnitt der Driburger Aa mit begleitendem Auenwald
- extensiv genutzte Grünlandbereiche, insbesondere die Feucht- und Nassgrünländer

Das Naturschutzgebiet dient zugleich der Erhaltung und Entwicklung des FFH-Gebietes „Satzter Moor“ (DE-4220-301). Für die Meldung des Gebietes sind folgende Lebensraumtypen bzw. Arten ausschlaggebend:

- feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- kalkreiche Niedermoore (7230)

Nach dem FFH-Meldedokument hat das Gebiet darüber hinaus Bedeutung für folgende Lebensräume bzw. Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie:

- Erlen-Eschen und Weichholz-Auenwälder (91E0)

NSG „Iburg-Aschenhütte“

Ca. 3.200 m in südöstlicher Richtung liegt das Naturschutzgebiet HX-071 „Iburg-Aschenhütte“.

Folgende Schutzziele sind festgelegt:

Die Ausweisung des Gebietes als Naturschutzgebiet erfolgt aufgrund der in § 20 a), b) und c) Landschaftsgesetz genannten Schutzgründe.

Die Unterschutzstellung erfolgt insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächigen Waldkomplexes, der sich durch einen hohen Anteil artenreicher Buchenwälder sowie im Zusammenhang mit dem Wald stehende schutzwürdige Grünland- und Quellbiotope auszeichnet.

Insbesondere sind in ihrer natürlichen Vergesellschaftung zu schützen:

- Waldmeister-Buchenwälder (Galio-Fageten) in ihren standörtlich verschiedenen Ausprägungen
- Seggen-Buchenwälder (Carici-Fageten)
- Bach-Eschenwälder (Carici remotae-Fraxineten), - Eschen-Ahorn-Schluchtwälder (Aceri-Fraxineten)
- Felsen, Klippen, flachgründige Bereiche und Dolinen
- naturnahe Quellbereiche und Quellbäche
- Feucht- und Nasswiesen/-weiden sowie
- extensiv genutzte Wiesen- und Weidenflächen sonstiger Standortausprägungen

Das Naturschutzgebiet dient zugleich der Erhaltung und Entwicklung des FFH-Gebietes DE-4219-303 „Wälder zwischen Iburg und Aschenhütte“. Für die Meldung des Gebietes sind folgende Lebensraumtypen bzw. Arten ausschlaggebend:

- Waldmeister-Buchenwald (9130)

Nach dem FFH-Meldedokument hat das Gebiet darüber hinaus Bedeutung für folgende Lebensräume bzw. Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie:

- Kalktuffquellen (7220)

Es erfolgt keine Beeinträchtigung der Naturschutzgebiete, da die Entfernung zu groß sind. Die Schutzziele werden nicht berührt.

9.5 Natura 2000

Die FFH-Gebiete entsprechen im Wesentlichen den Naturschutzgebieten.

Aufgrund der Entfernung und da keine Eingriffe in das Schutzgebiet erfolgen kommt es zu keiner direkten Beeinträchtigung des Schutzgebietes. Die Rahmenbedingungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Natura 2000-Gebiete werden nicht eingeschränkt. Das Entwicklungspotential bleibt unverändert.

9.6 Geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG sind keine gesetzlich geschützten Biotope in unmittelbarer Umgebung vorhanden,

9.7 Verbundflächen

Das Plangebiet liegt im östlichen Bereich (vgl. Abb. 7) in der Verbundfläche VB-DT-4219-021 „Kulturlandschaft um Bad Driburg“ auf den nördlich, westlich und östlich zu der Stadt Bad Driburg abfallenden Hängen. Ein großer Teil der Fläche ist von Grünlandnutzung (ca. 60%) geprägt. Diese offene Landschaft wird durch einige Gehölze (Gebüsch, Gehölzstreifen, Ufergehölz und Baumreihen vor allem entlang der Straßen und Feldwege) leicht gekammert. Durch eine Reihe von Taleinschnitten ist jedoch ein bewegtes Relief vorhanden. Die zahlreichen hier fließenden Bäche, die oftmals von dichtem Ufergehölz bestanden sind, vereinigen sich östlich von Bad Driburg in der Aa. Sowohl nordöstlich der Stadt, auf dem Reelser Berg, dem Rosenberg und auf dem Steinberg als auch auf den nach Süden und Osten abfallenden Hängen des westlich gelegenen Schweinsberges finden sich z.T. wertvolle Wälder. So stehen an der Katzohlbachquelle 100 – 150 (- 200) Jahre alte Buchenbestände unter denen in wärmeren Nischen auch Ochideen und andere wärmeliebende Arten wachsen. Direkt östlich der Bahnstrecke liegt der Kurpark der Stadt Bad Driburg und daran anschließend ein Wildgehege.

VB-DT-4220-005 „Aaniederung und Nebenbäche sowie Grünland um Alhausen“

Digitalisierte Flächengröße: 187.8861 ha

Bewertung: besondere Bedeutung (Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereiche des Biotopverbundes NRW)

Gebietesbeschreibung: - Bachsystem der Aa östlich und südlich von Alhausen bis zur Bahnlinie Brakel – Bad Driburg – Aa und einzelne kleinere Seitengewässer, in Abschnitten mit mäandrierendem Verlauf, teils von Ufergehölzen begleitet – angrenzende Flächen werden von Fettgrünland dominiert, vereinzelt durch Baumreihen und Gebüsche gliedert

Wertbestimmende Merkmale / Bedeutung im Biotopverbund: - Bachsystem mit teilweise naturnahem Gewässerverlauf, uferbegleitendem Gehölzsaum sowie angrenzenden, ausgedehnten Grünlandflächen – lokal bedeutsame Verbundachse zur Nethe und ihren grünlandreichen Auebereichen

Klimasensitive Arten und Lebensräume: - Fließgewässer (Sommertrockenheit)

Schutzziel:

- Schutz und Erhalt eines Bachsystems mit teilweise naturnahem Gewässerverlauf, uferbegleitendem Gehölzsaum sowie angrenzenden, ausgedehnten Grünlandflächen – Stärkung – lokal bedeutsame Verbundachse zur Nethe und ihren grünlandreichen Auebereichen

Entwicklungsziel:

- Entwicklung zu einer von Feldgehölzen, Baumreihen sowie Hecken gegliederten offenen Grünlandniederung durch Grünlandanlage- und extensivierung – Erhalt und Entwicklung eines naturnahen Bachlaufes mit Ufergehölzen durch Zulassung von fließgewässerdynamischen Prozessen * - Schaffung durchgehender Gewässerrandstreifen als Ausbreitungskorridor für auengeprägte Arten in einer ausgeräumten Ackerlandschaft * - - *: Diese Maßnahmen fördern unter anderem die klimasensitiven Lebensräume oder Arten

Bedeutung im Biotopverbundsystem:

Fließgewässer (Bedeutungsschwerpunkt) (BS Fließgewässer)

Auenböden (Auenstandort) (Auenböden (Auenstandort))

klimasensitiver, schutzwürdiges Biotoptyp: Fließgewässer (vorauss. Überw. Neg. Reaktion) (klis. BT Fließgewässer)

sonstige schutzwürdige Grünlandflächen (SV sonst. Schutzwürdige Grünlandflächen)

Verbandschwerpunkte: - Fließgewässer (x), - Offenland-Grünland

Beeinträchtigung durch die Wohnbebauung

Es erfolgt eine direkte Beeinträchtigung des Biotopverbundes, da in das östlich liegende Grünland (Intensivweide) des Plangebietes direkt eingegriffen.

Zum Fließgewässer wird ein breiter Randstreifen festgesetzt, der auch die Starkregenereignisse mit einbezieht. Somit wird der Maßnahme „Erhalt und Entwicklung von Fließgewässern“ entsprechend Raum gegeben.

Daher ist eine Beeinträchtigung durch das geplante Wohnbebauung auf ein Mindestmaß beschränkt. Die Rahmenbedingungen zur langfristig gesicherten Erhaltung des Biotopverbundes werden durch diese Maßnahme nicht wesentlich eingeschränkt. Das Entwicklungspotential bleibt im Wesentlichen unverändert; vor allem der Erhalt und Entwicklung eines naturnahen Bachlaufes mit Ufergehölzen durch Zulassung von fließgewässerdynamischen Prozessen .

Als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses kommen sowohl Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit als auch solche sozialer und wirtschaftlicher Art in Frage. Für Bebauungspläne können schwerer als der Biotopverbund geltende Gründe nur der dringend benötigte Wohnraum und der damit auch der einhergehende Bedarf für das Schutzgut Mensch angeführt werden. Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, dass jährlich 400.000 Wohnungen gebaut werden. Das kann als zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses angesehen werden und ist damit höher zu werten als der Biotopverbund.

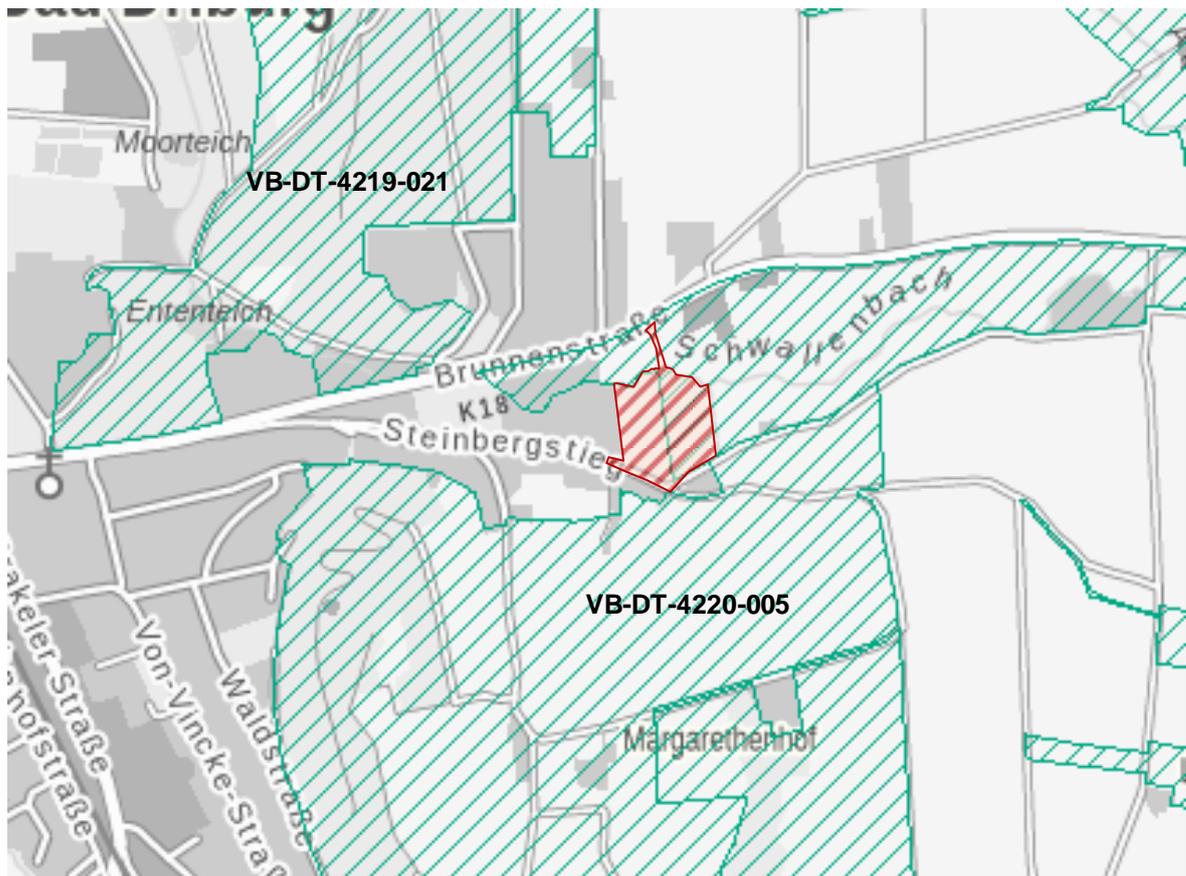


Abb. 8: Verbundflächen (ohne Maßstab)

(Quelle: <https://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos>)

VB-DT-4219-021 „Kulturlandschaft um Bad Driburg“

Digitalisierte Flächengröße: 393.8238 ha

Bewertung: besondere Bedeutung (Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereiche des Biotopverbundes NRW)

Gebietsbeschreibung: - Kulturlandschaft auf nördlich, westlich und östlich zu der Stadt Bad Driburg abfallenden Hängen – großer Teil der Flächen von Grünlandnutzung geprägt – durch einige Gehölze (Gebüsch, Gehölzstreifen, Ufergehölz und Baumreihen) leicht gekammert – durch Taleinschnitte bewegtes Relief – zahlreiche Bäche, die oftmals von dichtem Ufergehölz bestanden sind, vereinigen sich östlich von Bad Driburg in der Aa – sowohl nordöstlich der Stadt, auf Reelser Berg, Rosenberg und Steinberg als auch auf nach Süden und Osten abfallenden Hängen des westlich gelegenen Schweinsberges z.T. wertvolle Wälder. – direkt östlich der Bahngleise Kurpark der Stadt Bad Driburg und anschließend ein Wildgehege

Wertbestimmende Merkmale / Bedeutung im Biotopverbund:- in Teilen reich gegliederte Kulturlandschaft aus einem Mosaik von Grünland, Wald und Acker, gliedernden Gehölzen sowie zahlreichen kleinen Bachläufen und Quellen – lokal bedeutsamer Verbundkorridor um den Siedlungsbereich der Stadt Bad Driburg – Verbindungsraum für die Arten des Waldes

Klimasensitive Arten und Lebensräume:- Wachtelkönig (Sommertrockenheit) – Fließgewässer (Sommertrockenheit)

Schutzziel: Schutz und Erhalt einer in Teilen reich gegliederten Kulturlandschaft aus einem Mosaik von Grünland, Wald und Acker, gliedernden Gehölzen sowie zahlreichen kleinen Bachläufen und Quellen – Sicherung als Verbundkorridor um den Siedlungsbereich der Stadt Bad Driburg – Stärkung als Verbindungsraum für die Arten des Waldes

Entwicklungsziel: Weiterentwicklung zu einem artenreichen, feiner gegliederten Mosaik von typischen Lebensräumen der halboffenen Landschaft durch Förderung standortheimischer Wälder und Gehölze sowie Extensivierung der Grünlandnutzung – Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bachläufe durch Zulassung von fließgewässerdynamischen Prozessen * - - *: Diese Maßnahmen fördern unter anderem die klimasensitiven Lebensräume oder Arten

Bedeutung im Biotopverbundsystem: Waldmeister-Buchenwälder (Bedeutungsschwerpunkt) (BS Waldmeister-Buchenwälder); Fließgewässer (SV Fließgewässer); sonstige schutzwürdige Grünlandflächen (SV sonst. Schutzw. Grünlandflächen); klimasensitiver, schutzw. Biotoptyp: Fließgewässer (vorauss. Überw. Neg. Reaktion) (klim. BT Fließgewässer); Verbindungsraum für Arten der Wälder (VerbR Art. D. Wälder), Wildkatzenkorridor (Wildkatzenkorridor); Rotwildkorridor (Rotwildkorridor); Vorkommen korridor- und trittsteinabhängiger, klimasensitiver Arten (vorauss. Überw. Neg. Reaktion) (Vork. Kli. Korr.- u. trittsteinabh. Arten); Vorkommen korridor- und trittsteinabhängiger Arten (Vork. Korr.- u. trittsteinabh. Arten)

Verbundschwerpunkte:- Gehölz-Grünland-Acker Komplex (x); - Offenland-Grünland; - Wald

Zielarten:

- Wachtelkönig (*Crex crex*) (Bem.:Landschaftsstation/Hochschule Hx (2014))
- Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*) (Bem.:Landschaftsstation/Hochschule Hx (2011))
- Kleiner Eisvogel (*Limenitis camilla*) (Bem.:Landschaftsstation/Hochschule Hx (2013))
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) (Bem.:Fundortkataster (1997))

Beeinträchtigung durch die Wohnbebauung

Es erfolgt keine direkte Beeinträchtigung des Biotopverbundes. Im Zusammenhang mit dem vorher genannten Biotopverbund vor allem das Entwicklungsziel zum Erhalt und Entwicklung von Fließgewässern“

Zum Fließgewässer wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ein breiter Randstreifen festgesetzt, der auch die Starkregenereignisse mit einbezieht. Somit wird der Maßnahme „Erhalt und Entwicklung von Fließgewässern“ entsprechend Raum gegeben.

Daher ist eine Beeinträchtigung durch das geplante Wohnbebauung auf ein Mindestmaß beschränkt. Die Rahmenbedingungen zur langfristig gesicherten Erhaltung des Biotopverbundes werden durch diese Maßnahme nicht wesentlich eingeschränkt. Das Entwicklungspotential bleibt im Wesentlichen unverändert; vor allem der Erhalt und Entwicklung eines naturnahen Bachlaufes mit Ufergehölzen durch Zulassung von fließgewässerdynamischen Prozessen .

9.8 Fundorte planungsrelevanter Arten

Planungsrelevante Pflanzenarten sind im unmittelbaren und im näheren Umfeld nicht vorhanden. Planungsrelevante Tierarten sind erst in 1-2 km – Entfernung vorhanden (vgl. Abb. 7).

Eine Beeinträchtigung durch das geplante Wohngebiet findet nicht statt.

[Wecken Sie das Interesse Ihrer Leser mit einem passenden Zitat aus dem Dokument, oder verwenden Sie diesen Platz, um eine Kernaussage zu betonen. Um das Textfeld an einer beliebigen Stelle auf der Seite zu platzieren, ziehen Sie es einfach.]

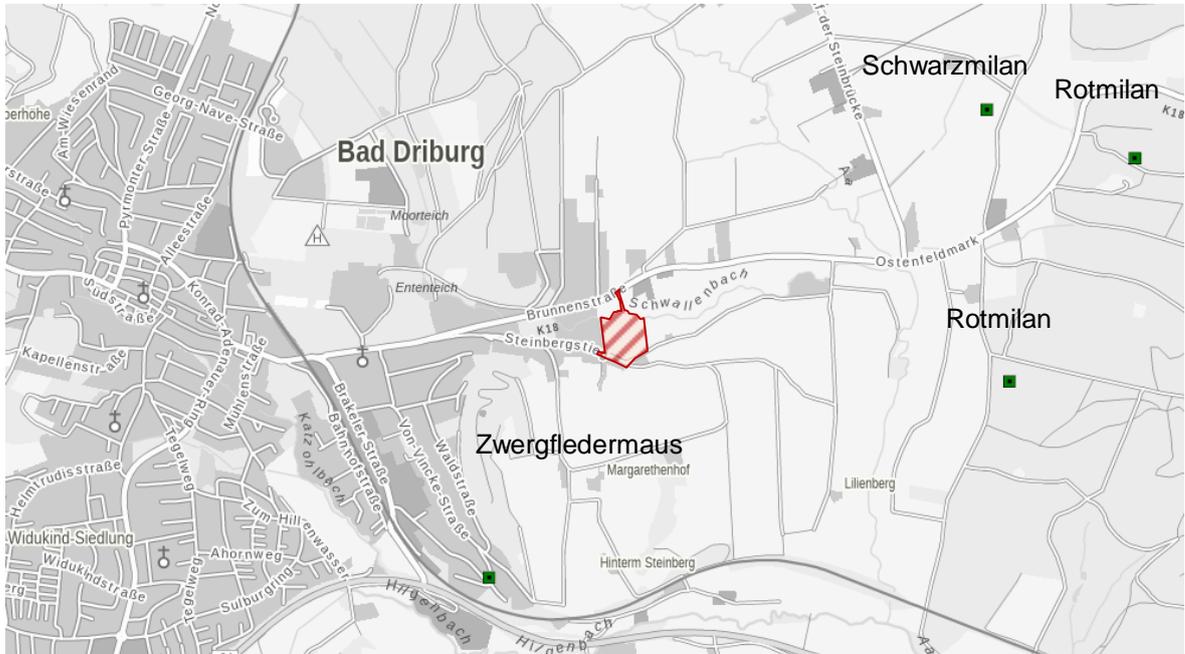


Abb. 9: Fundorte Planungsrelevanter Tiere im Umfeld des Bebauungsplanes
(Quelle: <https://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos>)

10 Artenspektrum

Im Rahmen der Planung für das Wohnquartier ist eine Begehung zur Feststellung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogel- und Fledermausarten durchgeführt worden. Zudem wurden die Biotopstrukturen in Hinblick auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bewertet.

Eine Erfassung der Brutvögel nach den Methodenstandards von SÜDBECK et al. (2005)¹ wurde nicht durchgeführt, da aufgrund der Habitatstrukturen und der Begehungen gut abgeschätzt werden kann, ob planungsrelevante Arten vorkommen können und ob sich durch die Maßnahmen eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos besteht.

10.1 Avifauna

Während der Begehungen im Januar 2024 und Mai 2025 wurden die Biotope betrachtet, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplan überbaut werden können. Dabei handelt es sich um eine Acker- und Intensivgrünlandfläche (vgl. Kap. 3) sowie langfristig oder eventuell gar nicht um ein bedingt naturnahes Gewässer auf einer Breite bis 15 m.

Basierend auf einer Auswertung von vorhandenen Daten (Datenbanken, z.B. Fundortkataster des LANUK; Kenntnisse von fachkundigen Stellen und Personen) und von Untersuchungen der potenziell durch das Vorhaben beeinträchtigten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten werden vorkommende und potenziell vorkommende europarechtlich geschützte Arten auf ihre Betroffenheit durch die Wirkfaktoren des Vorhabens geprüft.

¹ SÜDBECK, P., ANDREZKE, H. FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

Die Gehölzbestände im Bereich des Gewässers werden beeinträchtigt. In den Sträuchern und Gebüschern waren keine Nester von Vögeln nachzuweisen. Die größeren Bäume im Umfeld der Überquerung weisen Spalten und Höhlen auf, die potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen können.

Durch die Beeinträchtigung des Bereiches durch Hunde und Katzen aus den angrenzenden Wohnbereichen und die direkte Wohnbebauung im Umfeld ist auch die Nutzung des Freibereiches für alle Vogelarten als Bruthabitat sehr stark eingeschränkt.

Für die weitergehende Bewertung der Avifauna wurden nur die Arten der Tabelle 1 herangezogen, für die die vorhandenen Biotope Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten darstellen.

10.2 Fledermäuse

Wald bewohnende Fledermäuse wie z.B. der Abendsegler sind auf Baumhöhlen, Rindenspalten und Astlöcher im Totholz angewiesen, Fledermauskästen bieten da nur bedingt Ersatz. Aufgrund der Forstwirtschaft der letzten Jahrzehnte und auch der Verkehrssicherungspflicht, der öffentliche Grünanlagen unterliegen, ist der Totholzanteil in den meisten Wäldern allerdings sehr gering.

Die sogenannten Hausfledermäuse schlagen ihre Sommerquartiere in Gebäuden auf. Auf warmen, ungenutzten Dachböden, hinter Fensterläden oder Wandverkleidungen bilden z.B. Zwergfledermäuse die Wochenstuben zur Aufzucht ihrer Jungen.

Den Winter verbringen viele Fledermäuse in kühlen, aber frostsicheren Bunkern, Höhlen oder Kellern, die Spalten oder Vorsprünge als Hängeplätze anbieten. Wichtig ist nebst solchen Verstecken eine hohe Luftfeuchtigkeit und natürlich Ruhe. Fledermäuse, die in ihrem Winterschlaf unterbrochen werden, verbrauchen zum Aufheizen ihrer Körper die Energie, die ihnen dann zum Ende des Winters u.U. fehlt.

Im Januar 2024 und Mai 2025 wurde das Gebiet abgegangen und auf größere Bäume untersucht. Ein Gebäude ist auf dem Gelände vorhanden, dass aber von der Ausbaueise keine Quartiere für Fledermäuse bietet.

Am nördlich angrenzenden Fließgewässer sind mehrere große Bäume vorhanden, die Risse und Höhlungen aufweisen und so Quartiere für Fledermäuse bieten könnten.

Durch die geplanten Festsetzungen wird in diesen Bereich eingegriffen. Da potenzielle Quartierbäume nicht gefällt werden und noch nicht endgültig geklärt ist, ob eine Überquerung des Bachbereiches überhaupt stattfindet, ist für die vorkommende Fledermausart „Zwergfledermaus“ lediglich während der Bauzeit eine Beeinträchtigung der Nahrungshabitate gegeben.

11 Bewertung der Ergebnisse

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und der VV-Artenschutz werden die in Kap. 4 erläuterten Prüfschritte nachfolgend durchgeführt. Dabei werden potenziell mögliche negative Einflüsse auf die betrachteten Arten gemäß den Tatbeständen der Tötung, Störung und der Beeinträchtigung sowie der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten analysiert und diskutiert.

11.1 Prüfstufe I: Vorprüfung und Abschichtung – Darstellung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

In Vorbereitung des AFB wurden die potenziell vorkommenden und zu betrachtenden Arten für das UG ermittelt. Als Datenquelle diente das Informationssystem des LANUK (2025a, b).

Für das zu betrachtende Messtischblatt der TK25 Nr. 4220/3 Bad Driburg liegen danach in der weiträumigen Betrachtung für die in der Tabelle 1 genannten planungsrelevanter Arten Hinweise vor (siehe Tabelle 1). Diese beziehen sich allerdings auf das gesamte Messtischblatt.

Eine Einschränkung dieses potenziellen Arteninventars durch das Planvorhaben kann bereits anhand einer Gegenüberstellung der örtlichen Biotopstrukturen mit den jeweils artspezifischen Lebensraumansprüchen erfolgen.

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen werden relevante Untersuchungsergebnisse mit vergleichbarer Fragestellung (u.a. BRINKMANN et al. 2011, DÜRR 2014) und die vorhandenen Kenntnisse zur Ökologie der Arten herangezogen bzw. berücksichtigt (u.a. DIETZ et al. 2007,

GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1966ff, LANUV 2014a, WALZ 2005, JANSSEN et al. 2004, LANGGEMACH & DÜRR 2013).

Im ersten Prüfschritt werden die Arten „abgeschichtet“, die mit Sicherheit durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden und bei denen keine Verbotstatbestände nach § 44, Abs. 1 BnatSchG auftreten können. Diese Arten werden im Rahmen der so genannten Abschichtung ausselektiert (Prüfschritt 1) und werden im 2. Prüfschritt nicht mehr berücksichtigt.

Arten, bei denen Konflikte nicht auszuschließen sind und bei denen eine Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich wird (Stufe II), sind in der folgenden Tabelle zur besseren Übersicht mit einer grauen Hinterlegung des Artnamens gekennzeichnet.

Im Gegensatz zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist der Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten sowie Wanderkorridoren nur dann von Bedeutung, wenn es sich um essenzielle Flächen in Zusammenhang mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten handelt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die aufgrund der Datenrecherchen potenziell im Bereich des Untersuchungsgebietes vorkommenden planungsrelevanten Arten mit Angaben des jeweiligen Erhaltungszustandes. Für jede der Arten werden die erforderlichen Lebensstrukturen aufgeführt und mit den im Plangebiet vorhandenen Strukturen abgeglichen. Daraus wird abgeleitet, ob neben den tatsächlich nachgewiesenen Arten noch weitere Arten potenziell dort vorkommen können und ob diese möglicherweise aufgrund der Wirkfaktoren von der Planung betroffen sind.

In der Regel reichen für eine angemessene Bearbeitung diejenigen Daten aus, die im Rahmen der Vorprüfung des Artenspektrums (vgl. Arbeitsschritt I.1) zusammengetragen wurden. Dies sind in erster Linie recherchierbare Daten aus den Fachinformationssystemen des LANUV oder aus anderen Datenquellen (Landschaftsbehörden, Biologische Stationen, ehrenamtlicher Naturschutz, Fachliteratur). In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen (Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010).

Aufgrund der vom Oberverwaltungsgericht Münster vorgegebenen überschlägigen Prüfung, ob ein Verbot nach § 44 BnatSchG vorliegt, wird nachfolgend das worst-case-Verfahren angewendet.

Die vorhandenen Daten und eine mehrmalige Begehung vor Ort (z.B. Horstsuche) machen in diesem Fall eine vertiefende Bestandserfassungen vor Ort nicht erforderlich, da sie keine neuen Erkenntnisse, vor allem im Hinblick auf die durchzuführenden Schutzmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen ergibt. Laut Artenschutz in der Bauleitplanung ist kein lückenloses Arteninventar zu erstellen, wenn von einer Kartierung keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten sind. Demnach sollen Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ nicht durchgeführt werden.

Tab. 2: Zusammenstellung von tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Bereich des UG mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben

Art	Vorkommen im Messtischblatt / Kartierung	Status im MTB / Kartierung	Weitere Nachweise	Erhaltungszustand	Lebensraumsprüche der Art, Nachweise innerhalb und in der Umgebung des Baugebietes	Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Säugetiere							
Zwergfledermaus	MTB --	AV --		G	Die Art ist eine Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Die Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt.	Art im Rahmen der Begehung nachgewiesen. Art kommt aufgrund der Strukturen im Wohnhausbereich, evt. Im Bachbereich vor. Es kann möglicherweise zu einer Störung einzelner Individuen und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der Tatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt jedoch erst dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist hier nicht der Fall. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher sicher auszuschließen.	Treffen nicht zu.
Status im Messtischblatt (MB): AV = Art vorhanden							

Art	Vorkommen im Messtischblatt / Kartierung	Status im MTB / Kartierung	Weitere Nachweise	Erhaltungszustand	Lebensraumsprüche der Art, Nachweise innerhalb und in der Umgebung des Baugebietes	Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel							
Baumpieper	MTB	SB		U	Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Brutreviere können eine Größe von 0,15 bis über 2,5 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 8 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Ab Ende April bis Mitte Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Im Bereich des Gewässers und in den angrenzenden Grünflächen potenziell möglich.	Prüfung erforderlich

Bluthänfling	MTB	SB		U	Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Hier ist die vornehmlich vegetabilische Nahrung des Bluthänflings in Form von Sämereien in ausreichender Zahl vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.	Potenzieller Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet. Im Umfeld sind ausreichend Nahrungshabitate vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	Treffen nicht zu.
Eisvogel	MTB --	SB --		G	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufeln. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelstümpfe von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten.	Im Norden am Schwallenbach ist die Art potenziell, zu erwarten.	Prüfung erforderlich
Feldlerche	MTB --	SB --		U↓	Charakterart der offenen Feldflur, besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete, mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.	Während der Begehung im Mai wurden kleine Feldlerchen gesehen. Vorkommen im UG nicht auszuschließen. Eine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Feldlerche ist in diesem Bereich sehr unwahrscheinlich. Hohe Vertikalstrukturen wie Wälder und Siedlungen meidet die Feldlerche, indem sie einen Abstand von bis zu 120 m zu diesen hält (Hochschule Neubrandenburg 2016). In anderer Literatur werden noch höhere Abstände abgegeben. Da aber nur relativ wenige Vogelarten (vor allem Bodenbrüter) über viele Jahre die gleichen Nester nutzen und meistens innerhalb geeigneter Strukturen von Jahr zu Jahr auf anderen anderen Standorten neue Nester bauen (dazu gehört auch die Lerche), ist der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese kleine Fläche nicht wesentlich, zumal im Umfeld ausreichend Angebote durch Ackerflächen und andere Grünflächen vorhanden sind. Gleichwohl nutzt die .	Treffen nicht zu.

						Feldlerche diesen Bereich als Nahrungshabitat. Die Ackerfläche kann als Nahrungshabitat dienen. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Die Störung der Nahrungshabitats ist nur relevant, wenn sie für die hier genannten Arten essenziell wäre. Die ist aber aufgrund des Umfeldes, dass sich nach Osten mit großen freien Acker- und Wiesenlandschaften fortsetzt, nicht der Fall	
Feldschwirl	MTB --	SB --		U	Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiege)	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatsprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	Treffen nicht zu.
Feldsperling	MTB --	SB --		U	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt	Vorkommen im UG nicht auszuschließen.	Prüfung erforderlich
Girlitz	MTB --	SB --		U	Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitats zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Hier ist auch das Nahrungsangebot an kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen ausreichend vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen.	Potenzieller Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet. Im Umfeld sind ausreichend Nahrungshabitats vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	Treffen nicht zu.
Graureiher	MTB --	SB --		U	Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen. Kleinstkolonien oder Einzelbruten haben nur einen geringen Bruterfolg.	Potenzieller Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet. Im Umfeld sind ausreichend Nahrungshabitats vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	

Grauspecht	MTB --	SB --	S	Er ist stärker an Wald gebunden als der Grünspecht und kommt auch, im Gegensatz zu diesem, im Inneren großer, geschlossener Wälder vor. Insgesamt sind seine Lebensräume sehr unterschiedlich. Bevorzugt werden aufgelockerte Laubmischwälder mit vielfältigen Grenzstrukturen, etwa Lichtungen, Windwurfflächen, Jungwuchsbeständen, Lawinenschneisen oder eingestreuten großen Felsblöcken, die sowohl ausreichend geeigneten Baumbestand zur Anlage von Brut- und Schlafhöhlen sowie Trommelbäume bieten als auch totholzreiche Abschnitte und Freiflächen zum Nahrungserwerb aufweisen.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG fehlen. Im angrenzenden Waldbereich potenziell vorhanden. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatsprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	Treffen nicht zu.
Habicht	MTB --	SB --	G	besiedelt Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, Bruthabitate in Wäldern ab einer Größe von 1 – 2 ha; Brutplätze in hohen, alten Bäumen, Größe des Jagdgebietes 4 – 10 km ² ; In der Kartierung nicht nachgewiesen	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatsprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	Treffen nicht zu.
Kleinspecht	MTB --	SB --	G	besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand; Nisthöhle in angefaulten oder morschen Weichhölzern, z. B. in Birken, Weiden	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatsprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	Treffen nicht zu.
Kuckuck	MTB	SB	U↓	Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen.	Die Art ist potenziell im Plangebiet zu erwarten.	Prüfung erforderlich
Mäusebussard	MTB --	SB --	G	besiedelt Randbereiche von Waldgebieten und Feldgehölzen, nistet in Baumgruppen und auf Einzelbäumen in 10 – 20 m Höhe, Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.	Potenzielle Lebensraum im weiteren Umfeld der Eingriffsmaßnahme. Im Eingriffsbereich nur Nahrungsgast. Die Störung der Nahrungshabitate ist nur relevant, wenn sie für die hier genannten Arten essenziell wäre. Die ist aber aufgrund des Umfeldes, dass sich nach Osten in große freie Acker- und Wiesenlandschaften fortsetzt, nicht der Fall. Diese Einschätzung kann auch ohne weitgehende Untersuchungen geführt werden.	Treffen nicht zu.

Mehlschwalbe	MTB --	SB		U	lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen; Koloniebrüter, baut Lehmester an Gebäuden; Nahrungsflächen sind insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze; für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt.	Potenzieller Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet. Im Umfeld sind ausreichend Nahrungshabitate vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	Treffen nicht zu.
Mittelspecht	MTB --	SB		G	Der Mittelspecht gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder). Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Geeignete Waldbereiche sind mindestens 30 ha groß.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatsprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	Treffen nicht zu.
Neuntöter	MTB --	SB		G↓	Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatsprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	Treffen nicht zu.
Rauchschwalbe	MTB --	SB --		U↓	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen.	Treffen nicht zu.
Rotmilan	MTB --	SB --		G	Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.	Potenzielle Lebensraum im weiteren Umfeld der Eingriffsmaßnahme. Im Eingriffsbereich nur Nahrungsgast. Die Störung der Nahrungshabitate ist nur relevant, wenn sie für die hier genannten Arten essenziell wäre. Die ist aber aufgrund des Umfeldes, dass sich nach Osten in große freie Acker- und Wiesenlandschaften fortsetzt, nicht der Fall. Diese Einschätzung kann auch ohne weitgehende Untersuchungen geführt werden.	Treffen nicht zu.

Saatkrähe	MTB --	SB --	G	Die Saatkrähe besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Nachdem in den vergangenen Jahren die gezielte Verfolgung durch den Menschen nachließ, erfolgte vielfach eine Umsiedlung in den Siedlungsbe- reich. Somit kommt ein großer Teil des Gesamtbestandes heute auch in Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezir- ken und sogar in Innenstädten vor. Entscheidend für das Vorkommen ist das Vorhandensein geeigneter Nist- möglichkeiten, da die Tiere große Brutkolonien mit bis zu mehreren hun- dert Paaren bilden können.	Potenzielle Lebensraum im weiteren Umfeld der Eingriffsmaßnahme. Im Eingriffsbereich nur Nah- rungsgast. Die Störung der Nah- rungshabitate ist nur rele- vant, wenn sie für die hier genannten Arten essenzi- ell wäre. Die ist aber auf- grund des Umfeldes, dass sich nach Osten in große freie Acker- und Wiesen- landschaften fortsetzt, nicht der Fall. Diese Ein- schätzung kann auch ohne weitgehende Untersu- chungen geführt werden.	Tref- fen nicht zu.
Schleiereule	MTB --	SB --	G	Nistplatz und Tagesruhesitz sind stö- rungsarme, dunkle, geräumige Ni- schen in Gebäuden (z. B. Dachböden, Scheunen, Kirchtürme), Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker,	Potenzieller Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet. Im Umfeld sind ausrei- chend Nahrungshabitate vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können si- cher ausgeschlossen wer- den.	Tref- fen nicht zu.
Schwarz- milan	MTB --	SB --	U↑	In NRW tritt er als regelmäßiger aber seltener Brutvogel auf. Der Lebens- raum des Schwarzmilans sind alte Laubwälder in Gewässernähe. Als Nahrungsgebiet werden große Fluss- läufe und Stauseen aufgesucht. Der Horst wird auf Laub- oder Nadelbäu- men in über 7 m Höhe errichtet, oft- mals werden alte Horste von anderen Vogelarten genutzt.	Potenzielle Lebensraum im weiteren Umfeld der Eingriffsmaßnahme. Im Eingriffsbereich nur Nah- rungsgast. Die Störung der Nah- rungshabitate ist nur rele- vant, wenn sie für die hier genannten Arten essenzi- ell wäre. Die ist aber auf- grund des Umfeldes, dass sich nach Osten in große freie Acker- und Wiesen- landschaften fortsetzt, nicht der Fall. Diese Ein- schätzung kann auch ohne weitgehende Untersu- chungen geführt werden.	Tref- fen nicht zu.
Schwarz- specht	MTB --	SB --	G	Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldge- biete (v.a. alte Buchenwälder mit Fich- ten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Als Brut- und Schlafbäume werden glattr- indige, astfreie Stämme mit freiem An- flug und im Höhlenbereich mind. 35 cm Durchmesser genutzt (v.a. alte Bu- chen und Kiefern). Schwarzspechthö- hlen haben im Wald eine hohe Bedeu- tung für Folgenutzer wie zum Beispiel Hohltaube, Raufußkauz und Fleder- mäuse.	Vorkommen im UG auszu- schließen, da die Lebens- räume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Ver- breitung und Habitatan- sprüche im Eingriffsbe- reich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbots- tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausge- schlossen werden.	Tref- fen nicht zu.

Schwarzstorch	MTB --	SB --	U	In NRW tritt er wieder als Brutvogel auf. Schwarzstörche sind stärker an Wasser und Feuchtigkeit gebunden als die verwandten Weißstörche. Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Die Nester werden auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen angelegt und können von den ausgesprochen ortstreuen Tieren über mehrere Jahre genutzt werden.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatsprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	Treffen nicht zu.
Sperber	MTB --	SB --	G	halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch, Parkanlagen, Friedhöfe; Brutplatz bevorzugt in Nadelholzbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, Art ist Brutvogel im UG Art ist Brutvogel kein Brutvogel im UG 10 FNP	Potenzieller Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet. Im Umfeld sind ausreichend Nahrungshabitate vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	Treffen nicht zu.
Star	MTB --	SB	U	In NRW kommt er als Brutvogel von den Niederungen bis in montane Regionen vor. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsummer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle.	Stare wurden im Rahmen der Begehung nicht festgestellt. Als Brutvogel ist die Art potenziell im der angrenzenden nördlichen Baumhecke am Gewässer „Schwallenbach“ zu erwarten. Da aber die potentiellen Brutbäume nicht gefällt werden, ist eine Gefährdung vorhanden.	Treffen nicht zu.
Teichhuhn	MTB --	SB --	G	Das Teichhuhn lebt in Uferzonen und Verlandungsgürteln langsam fließender und stehender Gewässer des Tieflandes. Dabei werden uferseitige Pflanzenbestände bis hin zu dichtem Ufergebüsch bevorzugt. Besiedelt werden Seen, Teiche, Tümpel, Altarme und Abtragungsgewässer, im Siedlungsbereich auch Dorfteiche und Parkgewässer. Auf 1 ha Wasserfläche können bis zu 7 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird meist gut verdeckt in der Ufervegetation in Gewässernähe angelegt	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatsprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	Treffen nicht zu.

Teichrohrsänger	MTB --	SB		G	Teichrohrsänger sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abtragungsgewässern vor. Dabei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m ² besiedelt werden. Das Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in 60 bis 80 cm Höhe angelegt.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatsprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbots-tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	Tref-fen nicht zu.
Turmfalke	MTB --	SB --		G	offene strukturreiche Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, Brutplätze in Felsnischen, Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder hohen Gebäuden; Jagdgebiete sind Dauergrünland, Äcker und Brachen.	Potenzielle Lebensraum im weiteren Umfeld der Eingriffsmaßnahme. Im Eingriffsbereich nur Nahrungsgast. Die Störung der Nahrungshabitate ist nur relevant, wenn sie für die hier genannten Arten essenziell wäre. Die ist aber aufgrund des Umfeldes, dass sich nach Osten in große freie Acker- und Wiesenlandschaften fortsetzt, nicht der Fall. Diese Einschätzung kann auch ohne weitgehende Untersuchungen geführt werden.	Tref-fen nicht zu.
Uhu	MTB --	SB		G	Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 km ² groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Als Nistplätze nutzen die orts- und revier-treuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäu-debruten bekannt.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatsprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbots-tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	Tref-fen nicht zu.
Waldkauz	MTB --	SB --		G	besiedelt lichte, lückige Altholzbestände in Laub und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen; Nistplatz in Baumhöhlen, Dachböden und Kirchtürmen; Reviergröße 25 – 80 ha;	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatsprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbots-tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	Tref-fen nicht zu.

Waldohreule				U	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördellandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	Treffen nicht zu.
Waldschnepfe	MTB --	SB --		U	Die Art bevorzugt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Waldschnepfen kommen in Birken- und Erlenbrüchen mit hoher Stetigkeit vor und meiden dicht geschlossene Bestände und Fichtenwälder.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG fehlen.	Treffen nicht zu.
Weidenmeise	MTB --	SB --		G	Weidenmeisen leben in Mischwäldern mit dichter Unterholzschicht und Weiden, Erlen und Pappeln. Diese Merkmale treffen meist auf Auenwälder zu. Im hohen Norden und im Süden trifft man sie auch in Nadelwäldern an. Die Weidenmeise ist zudem eine der wenigen Meisenarten, die ihre Bruthöhle selber bauen. Dafür benötigt sie morsche Baumstämme und Äste, in die sie die kleinen Höhlen hacken kann. Man trifft sie am häufigsten in feuchten, unterholzreichen Mischwäldern mit Weiden, Erlen und Birken an. In höheren Lagen lebt sie auch in Nadelwäldern.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	Treffen nicht zu.
<p>Weitere Nachweise im Umfeld: FFH-Gebiete; Naturschutzgebiete Erhaltungszustand in NRW (KON): kontinentale Region N = Nahrungsgast; D = Durchzügler, KA = Nachweis in der Kartierung, SB = Sicher brütend im Messtischblatt</p>							

Art	Vorkommen im Messtischblatt / Kartierung	Status im MTB / Kartierung	Weitere Nachweise	Erhaltungszustand	Lebensraumanprüche der Art, Nachweise innerhalb und in der Umgebung des Baugebietes	Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Amphibien							

Laubfrosch	MTB --	AV --	U	Als Laichgewässer werden Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer, seltener auch größere Seen besiedelt. Bevorzugt werden vegetationsreiche Gewässer, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Außerhalb der Fortpflanzungszeit halten sich die wanderfreudigen Laubfrösche in höherer Vegetation auf (z.B. Brombeerhecken, Röhrichte, Weidegebüsche, Kronendach der Bäume). Die Überwinterung erfolgt an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen, Feldgehölzen oder Säumen in Wurzelhöhlen oder Erdlöchern verstecken.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatsprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BnatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	Treffen nicht zu.
Status im Messtischblatt (MB): AV = Art vorhanden						

Von den in der Tab. 2 aufgeführten insgesamt 34 tatsächlich und potenziell im Bereich des Untersuchungsgebietes vorkommenden planungsrelevanten Arten können 30 von einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände in Bezug auf bau- und betriebsbedingte Auswirkungen des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden. Diese Arten wurden im Rahmen der Kartierung nicht gefunden oder für sie besteht als Durchzügler keine Gefährdung oder es sind keine geeigneten Lebensräume im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhanden. Insgesamt können nach dem derzeitigen Kenntnisstand durch die Umsetzung der Bauleitplanung grundsätzlich 5 Vogelarten beeinträchtigt werden. Als Ergebnis der Vorprüfung ist festzuhalten, dass für die in der folgenden Tabelle aufgeführten 5 Arten der Zielartenliste des LANUK NRW die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten, so dass eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich ist (Stufe II).

Planungsrelevante Arten	Status im Gebiet	Erhaltungszustand	Schutzstatus	nach FFH / VS-RL	RL NRW
Vögel					
Baumpieper	Pot. Brutvogel	U↓	§		3S
Eisvogel	Pot. Brutvogel	U↓	§		3S
Feldsperling	Nahrungsgast	U	§		3
Kuckuck	Pot. Brutvogel	U↓	§		3
Hrsg. LANUV NRW: Rote Liste der Säugetiere (Nov. 2010) und der Brutvögel (Dez. 2008): 3 = gefährdet, * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, Schutzstatus: §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt					

Tab. 3: Möglicherweise durch das Vorhaben betroffene planungsrelevante Arten

11.2 Prüfstufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Artenschutzrechtliche Einzelprüfung)

Die Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist zu prüfen, ob für die hier untersuchten Arten ein gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu prognostizieren ist. Dabei sei vorangestellt, dass ein Risiko in keinem Fall zu 100 % ausgeschlossen ist und dies vom Gesetzgeber auch nicht gefordert wird. Zwar handelt es sich bei den artenschutzrechtlichen Verbotbeständen um einen individuenbezogenen Ansatz (vgl. BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07. -), daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass ein Vorhaben, welches mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zum Tode von Individuen, darunter auch der geschützten Arten führt, den Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG grundsätzlich erfüllt. Vielmehr muss ein nach naturschutzfachlicher Einschätzung signifikant erhöhtes Risiko bau- und betriebsbedingter Verluste von Einzelexemplaren zu erwarten sein. Ein allgemeines Risiko, vergleichbar mit dem stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden, reicht dafür nicht aus. Das Risiko des Erfolgseintritts muss demnach „deutlich“ erhöht sein (vgl. OVG Sachsen-Anhalt vom 21.03.2013, Beschl. 2 M 154/12). Somit ist nicht nur die Frage von Bedeutung, ob Arten im relevanten Bereich vorkommen, sondern in welchem Verhältnis diese zur übrigen Raumnutzung stehen.

Sowohl in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als auch auf die europäischen Vogelarten ist hier zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen so verringert werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte und damit die Population (lokale Population oder eine Gruppe lokaler Populationen im Sinne von z. B. Metapopulation) in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt, sodass für die geplante Wohnbebauung keine unüberwindbaren Hindernisse bestehen bleiben. Die Vermeidungsmaßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne sind hier auch funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einzubeziehen (z. B. Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte), soweit diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind. Der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV NRW, 2013) dient als umfassende Orientierungshilfe zur Ableitung wirksamer Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Für die Arten, bei denen aufgrund der Vorprüfung (s. Kap. 9.1) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine eingehende Betrachtung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Art-für-Art-Prüfung.

Baumpieper

Status nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG : besonders geschützt

Habitatansprüche und Lebensweise:

Der Baumpieper ist ein etwa 15 cm großer Singvogel. Das Gefieder beider Geschlechter weist keine spezifischen Unterschiede auf. Die Körperoberseite ist gelb- bis olivbraun und zeigt schwärzliche Längsstreifen. Die Körperunterseite ist gelblich-weiß mit kräftig gestreifter Brust und Kropfseiten. Ein stärker ausgeprägter Gelbton tritt an Kehle, Brust und den Halsseiten auf. Artspezifisch für den Baumpieper ist eine 6,6 - 8,6 mm lange und stark gekrümmte Hinterkralle. Der Gesang ist schmetternd und wird meist nur im Singflug vollständig vorgetragen. Die Strophen sind sehr vielfältig und setzen sich aus verschiedenen Elementen zusammen, wie z.B. dem einleitenden „zi-zi-zi“, Rollern und den lauten, charakteristischen „zia zija zija...“-Reihen im Herabgleiten. Die Nahrung des Baumpiepers besteht zum Großteil aus kleinen Insekten, wie Raupen und Heuschrecken.

Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Brutreviere können eine Größe von 0,15 bis über 2,5 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 8 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Ab Ende April bis Mitte Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.

Status und Bestand:

Die Feldlerche ist der häufigste Offenlandvogel Mitteleuropas. Gesicherte Angaben zum Weltbestand gibt es nicht, die IUCN gibt als grobe Schätzung allein für den europäischen Bestand 40 bis 80 Mio. Brutpaare an. Der Bestand in Deutschland wurde für 2008 auf 2,1 bis 3,2 Mio. Paare geschätzt, die Art war damit die neunthäufigste Brutvogelart. Vor allem die starke Intensivierung der Landwirtschaft führte in Europa seit den 1970er Jahren zu starken Bestandsrückgängen. Weitere Gefährdungsursachen sind die Versiegelung der Landschaft und direkte Bejagung wie etwa in Südwestfrankreich. In Deutschland hat der Bestand zwischen 1980 und 2005 um etwa 30 % abgenommen, die Feldlerche steht hier in der Roten Liste in Kategorie 3 („gefährdet“). Weltweit ist die Art laut IUCN jedoch ungefährdet.

Die Feldlerche ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Regionale Dichtezentren bilden die großen Bördelandschaften, das Westmünsterland sowie die Medebacher Bucht. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf unter 100.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Der Baumpieper kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen vor. Im Bergland und im Münsterland ist er noch nahezu flächendeckend verbreitet. Im Tiefland (v.a. Kölner Bucht, Niederrheinisches Tiefland) sind die Bestände seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig, so dass sich hier bereits deutliche Verbreitungslücken zeigen. Derzeit profitiert der Baumpieper von den Kalamitätsflächen in den Mittelgebirgslagen. Der Gesamtbestand wird auf 11.000 bis 25.000 Brutpaare geschätzt (2021).

Aufgrund der Lebensraumsansprüche wird er potenziell als Brutvogel und Nahrungsgast im Plangebiet angenommen.

Baumpieper (Anthus trivialis)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Messtischblatt
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	Deutschland	4220/3 Bad Driburg
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art	Nordrhein-Westfalen	
		V	2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population	
<input type="checkbox"/>	atlantische Region	<input checked="" type="checkbox"/>	kontinentale Region
<input type="checkbox"/>	günstig	<input type="checkbox"/>	A günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/>	ungünstig / unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/>	B günstig / gut
<input type="checkbox"/>	ungünstig / schlecht	<input type="checkbox"/>	C ungünstig / mittel-schlecht
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Beschreibung: Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt.			
Lokale Vorkommen: Im Eingriffsbereich sind Fortpflanzungsstellen potenziell in der extensiv genutzten, aber artenarmen Wiese möglich. Während der Begehung wurden keine Baumpieper verzeichnet. Potenziell im Eingriffsbereich als Nahrungsgast vorhanden.			
Beeinträchtigung: Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte vor allem durch den Bau der Zufahrt nördlich des Gewässers. Sollten die Bachüberquerung in mehreren Jahren durchgeführt werden, sind Untersuchungen der Avifauna durchzuführen.			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
<i>Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsflächen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.</i>			
<i>Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Flächen frei von einer Quartiernutzung sind.</i>			
<i>Anlegen einer Ausgleichsfläche als extensive Grünlandfläche, die in Zusammenhang mit den Bachgehölzen am Hilgenbach optimalen Lebensraum für den Baumpieper bildet (vgl. Kap. 12).</i>			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände			
a FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1] BNatSchG? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2] BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3] BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
4.4	Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4] BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (1) Nr. 5] BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
b Streng geschützte Art:			
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme			
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
a 5.1	Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	
b 5.2	Streng geschützte Art: Abwägung nach § 19 (3) BNatSchG erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen			
Es ist keine Abwägung bzw. Ausnahme vorzusehen.			

Eisvogel

Status nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG : streng geschützt

Habitatansprüche und Lebensweise:

Der Eisvogel ist mit einer Körpergröße von etwa 17 cm ein kleiner, gedrungener und kurzschwänziger Vogel von prächtiger Färbung („fliegender Edelstein“). Die Oberseite ist je nach Lichteinfall schillernd azur- bis kobaltblau, die Unterseite orange-braun gefärbt. Im Flug fällt der hellblaue Hinterrücken auf. Der kräftige, gerade Schnabel ist bei den Männchen ganz schwarz, bei den Weibchen mit rötlicher Basis. Beim Abflug ist meist ein kurzer, scharfer Ruf „tjii“ zu hören. Der Gesang ist eine rhythmisch variable Strophe aus Abwandlungen dieses Rufes. Die Nahrung besteht aus kleinen Süßwasserfischen (vor allem Groppe, Bachforelle, Stichlinge, Rotaugen, Ukelei), die von Sitzwarten aus im Sturzflug, gelegentlich auch im Rüttelflug erbeutet werden.

Eisvögel treten in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als mittelhäufige Brut- und Gastvögel auf. Die heimische Brutpopulation setzt sich aus Stand-, Strichvögeln und Kurzstreckenziehern zusammen, die je nach klimatischen Bedingungen in Westeuropa (Frankreich, Spanien) überwintern können. Darüber hinaus erscheinen Eisvögel der osteuropäischen Populationen als regelmäßige Durchzügler und Wintergäste. Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufeln. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Die Größe eines Brutreviers wird auf 1 bis 2,5 km (kleine Fließgewässer) beziehungsweise auf 4 bis 7 km (größere Flüsse) geschätzt. Frühestens ab März beginnt das Brutgeschäft. Unter günstigen Bedingungen sind Zweit- und Drittbruten bis zum September möglich.

Status und Bestand:

In Nordrhein-Westfalen ist der Eisvogel in allen Naturräumen weit verbreitet. Verbreitungslücken oder geringe Dichten bestehen in den höheren Mittelgebirgslagen sowie in Gegenden mit einem Mangel an geeigneten Gewässern. Lokal hat der Eisvogel in den letzten Jahrzehnten von Artenschutzmaßnahmen und der Renaturierung von Fließgewässern profitiert. Der Bestand unterliegt in Abhängigkeit von der Strenge der Winter starken jährlichen Schwankungen und wird auf etwa 1.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Im Eingriffsbereich sind Fortpflanzungsstellen potenziell im Gewässerbereich des *Schwallenbaches* vorhanden. Während der Begehung wurden keine Eisvögel verzeichnet. Potenziell im Eingriffsbereich als Nahrungsgast vorhanden.

Beeinträchtigung der Fortpflanzung- und Ruhestätte vor allem durch den Bau der Zufahrt nördlich des Gewässers. Sollten die Bachüberquerung in mehreren Jahren durchgeführt werden, sind Untersuchungen der Avifauna durchzuführen..

Eisvogel (Alcedo atthis)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste Status Deutschland V	Messtischblatt Nordrhein- Westfalen * 4220/3 Bad Driburg
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population	
<input type="checkbox"/> atlantische Region	<input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region	<input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig		<input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut	
<input type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend		<input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input type="checkbox"/> ungünstig / schlecht			
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
<p>Beschreibung: Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteiler von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein.</p> <p>Lokale Vorkommen: Im Eingriffsbereich sind Fortpflanzungsstellen potenziell im Gewässerbereich des <i>Schwallenbaches</i> vorhanden. Während der Begehung wurden keine Eisvögel verzeichnet. Potenziell im Eingriffsbereich als Nahrungsgast vorhanden.</p> <p>Beeinträchtigung: Beeinträchtigung der Fortpflanzung- und Ruhestätte vor allem durch den Bau der Zufahrt nördlich des Gewässers. Sollten die Bachüberquerung in mehreren Jahren durchgeführt werden, sind Untersuchungen der Avifauna durchzuführen.</p>			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
<p>Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsflächen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.</p> <p>Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Flächen frei von einer Quartiernutzung sind.</p> <p>Anlegen einer Ausgleichsfläche als extensive Grünlandfläche, die in Zusammenhang mit den Bachgehölzen am Hilgenbach optimalen Lebensraum für den Eisvogel bildet (vgl. Kap. 12).</p>			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände			
a FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1] BNatSchG? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2] BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3] BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
4.4	Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4] BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (1) Nr. 5] BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
b Streng geschützte Art:			
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme			
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
a	5.1 Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	
b Streng geschützte Art:			
b	5.2 Abwägung nach § 19 (3) BNatSchG erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen			
Es ist keine Abwägung bzw. Ausnahme vorzusehen.			

Feldsperling

Status nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG : besonders geschützt

Habitatansprüche und Lebensweise:

Der Feldsperling ist etwa 14 cm groß und damit insgesamt etwas kleiner und schlanker als der Haussperling. Die Körperoberseite ist bräunlich mit dunkleren Längsstreifen, welche besonders im Bereich des Rückens und an den Schultern auffallen. Bauch und Brust hingegen sind gräulich-braun. Der Oberkopf und Nacken sind braun und auf der Kehle ist ein deutlicher schwarzer Kehlfleck zu erkennen. Die Wangen sind weiß und in der Ohrgegend befindet sich ein schwarzer Fleck. Das helle Halsband ist im Nacken fast vollständig geschlossen. Der Feldsperling zeigt ein vielseitiges Rufrepertoire. Am häufigsten ist ein hohes, einsilbiges „tschip“. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Sämereien, wie Gras und Getreidekörnern. Zur Nestlingszeit spielen aber auch Insekten (z.B. Blattläuse, Raupen, Käfer) eine Rolle.

Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August, wobei bis zu drei, selten sogar vier Bruten möglich sind. Feldsperlinge sind gesellig und schließen sich im Winter zu größeren Schwärmen zusammen.

Status und Bestand:

In Nordrhein-Westfalen ist der Feldsperling in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und einen fortschreitenden Verlust geeigneter Nistmöglichkeiten stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf unter 100.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Im Eingriffsbereich sind Fortpflanzungsstellen potenziell im Gewässerbereich des *Schwallenbaches* vorhanden. Während der Begehung wurden keine Feldsperlinge verzeichnet. Potenziell im Eingriffsbereich als Nahrungsgast vorhanden.

Beeinträchtigung der Fortpflanzung- und Ruhestätte vor allem durch den Bau der Zufahrt nördlich des Gewässers. Sollten die Bachüberquerung in mehreren Jahren durchgeführt werden, sind Untersuchungen der Avifauna durchzuführen..

Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Messtischblatt
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	Deutschland	4220/3 Bad Driburg
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art	Nordrhein-Westfalen	
		V	3
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population	
<input type="checkbox"/>	atlantische Region	<input checked="" type="checkbox"/>	kontinentale Region
<input type="checkbox"/>	günstig	<input type="checkbox"/>	A günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/>	ungünstig / unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/>	B günstig / gut
<input type="checkbox"/>	ungünstig / schlecht	<input type="checkbox"/>	C ungünstig / mittel-schlecht
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
<p>Beschreibung: Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen.</p> <p>Lokale Vorkommen: Im Eingriffsbereich sind Fortpflanzungsstellen potenziell in den Bäumen am Gewässer vorhanden. Während der Begehung wurden keine Feldsperlinge verzeichnet. Potenziell im Eingriffsbereich als Nahrungsgast vorhanden.</p> <p>Beeinträchtigung: Beeinträchtigung der Fortpflanzung- und Ruhestätte vor allem durch den Bau der Zufahrt nördlich des Gewässer. Sollten die Bachüberquerung in mehreren Jahren durchgeführt werden, sind Untersuchungen der Avifauna durchzuführen.</p>			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
<p>Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsflächen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.</p> <p>Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Flächen frei von einer Quartiernutzung sind.</p> <p>Anlegen einer Ausgleichsfläche als extensive Grünlandfläche, die in Zusammenhang mit den Bachgehölzen am Hilgenbach optimalen Lebensraum für den Baumpieper bildet (vgl. Kap. 12).</p>			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände			
a FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1] BNatSchG? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2] BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3] BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
4.4	Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4] BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (1) Nr. 5] BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
b Streng geschützte Art:			
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme			
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
a 5.1	Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	
b Streng geschützte Art:			
5.2	Abwägung nach § 19 (3) BNatSchG erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen			
Es ist keine Abwägung bzw. Ausnahme vorzusehen.			

Kuckuck

Status nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG : besonders geschützt

Habitatansprüche und Lebensweise:

Der Kuckuck ist etwa 32 – 34 cm groß, wobei die Männchen deutlich kräftiger gebaut sind als die Weibchen. Die Flügel sind spitz und im Sitzen wirkt der Kuckuck kurzbeinig. Diese Art weist einen Geschlechtsdimorphismus auf. Adulte Männchen sind auf der Oberseite schiefergrau, während Hals und Vorderbrust einheitlich hellgrau und damit heller als die Oberseite sind. Die übrige Unterseite ist weiß mit breiter graubrauner Bänderung und ähnelt der Zeichnung von Sperber und Habicht. Der Schwanz ist dunkel schiefergrau mit deutlich abgetrenntem weißen Endsaum. Markant ist die hellgelbe Färbung der Iris, des Lidrings und der Schnabelbasis. Adulte Weibchen treten in zwei Formmorphen auf. Die graue Morphe ähnelt den Männchen sehr, zeigt jedoch auf der Brust eine rostbeige bis gelbliche Tönung und eine dünne dunkle Querbänderung. Die braune Morphe ist seltener und weist eine rostbraune Oberseite und Brust auf. Insgesamt ist das Gefieder dunkel quergebändert. Juvenile Tiere sind meist schiefergrau, nur teilweise tritt eine rostbraune Tönung auf. Das gesamte Gefieder ist dünn dunkel quergebändert. Leicht zu erkennen sind die Jungvögel am weißen Fleck, den sie im Nacken tragen. Der Reviergesang des Kuckuckmännchens ist normalerweise zweisilbig „gu kuh“ und variiert in der Tonhöhe. Die Nahrung setzt sich fast ausschließlich aus Insektenkomponenten zusammen. Erwachsene Tiere sind Nahrungsspezialisten, die sich vor allem von behaarten Schmetterlingsraupen und größeren Insekten ernähren (z.B. Käfer und Heuschrecken).

Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrandern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfröhrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April bis Juli die Ablage von bis zu 20 Eiern. Der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest, und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge.

Status und Bestand:

In Nordrhein-Westfalen ist der Kuckuck in allen Naturräumen weit verbreitet, kommt aber stets in geringer Siedlungsdichte vor. Die Brutvorkommen sind seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig, so dass sich im Bergland (v.a. Bergisches Land, Sauerland, Eifel) mittlerweile deutliche Verbreitungslücken zeigen. Der Gesamtbestand wird auf weniger als 3.500 Brutpaare geschätzt (2015).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Aufgrund der Lebensraumsprüche wird er potenziell als Brutvogel im gesamten Gebiet, vor allem in den Gärten und am den Gehölzstrukturen des Gewässers vorkommen, da das Weibchen dort die geeignetsten Eiablage in vorhandene Nester anderer brütenden Vögel vorfindet.

Kuckuck (Cuculus canorus)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status		Messtischblatt
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	Deutschland	Nordrhein- Westfalen	4220/3 Bad Driburg
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art	V	3	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population		
<input type="checkbox"/>	atlantische Region	<input checked="" type="checkbox"/>	kontinentale Region	
<input type="checkbox"/>	günstig	<input type="checkbox"/>	A günstig / hervorragend	
<input checked="" type="checkbox"/>	ungünstig / unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/>	B günstig / gut	
<input type="checkbox"/>	ungünstig / schlecht	<input type="checkbox"/>	C ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art				
<p>Beschreibung: Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen.</p> <p>Lokale Vorkommen: Aufgrund der Lebensraumansprüche wird er potenziell als Brutvogel im gesamten Gebiet, vor allem in den Gärten und am den Gehölzstrukturen des Gewässers vorkommen, da das Weibchen dort die geeignetsten Eiablage in vorhandene Nester anderer brütenden Vögel vorfindet. Während der Begehung wurden kein Kuckuck verzeichnet. Potenziell im Eingriffsbereich als Nahrungsgast vorhanden.</p> <p>Beeinträchtigung: Beeinträchtigung der Fortpflanzung- und Ruhestätte vor allem durch den Bau der Zufahrt nördlich des Gewässers. Sollten die Bachüberquerung in mehreren Jahren durchgeführt werden, sind Untersuchungen der Avifauna durchzuführen.</p>				
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements				
<p>Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsflächen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.</p> <p>Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Flächen frei von einer Quartiernutzung sind.</p> <p>Anlegen einer Ausgleichsfläche als extensive Grünlandfläche, die in Zusammenhang mit den Bachgehölzen am Hilgenbach optimalen Lebensraum für den Baumpieper bildet (vgl. Kap. 12).</p>				
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände				
a FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:				
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1] BNatSchG? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*	
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2] BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*	
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3] BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*	
4.4	Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4] BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*	
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (1) Nr. 5] BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*	
b Streng geschützte Art:				
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*	
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme				
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:				
a 5.1	Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja		
b Streng geschützte Art:				
5.2	Abwägung nach § 19 (3) BNatSchG erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja		
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen				
Es ist keine Abwägung bzw. Ausnahme vorzusehen.				

12 Fazit

Um das Tötungsverbot des § 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG einzuhalten, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen während der Baufeldräumung erforderlich.

Für die potenziell vorkommenden und nachgewiesenen Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Damit ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 8 BNatSchG nicht erforderlich.

Fledermäuse:

Die Eingriffe lösen nachweisbare Veränderungen des Ist-Zustandes des Nahrungsraumes einiger Fledermausarten aus. Quartiere werden potentiell in dem kleinen Gebäude beeinträchtigt. Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Art im Plangebiet und im Umfeld bleiben jedoch erfüllt, da im Umfeld der Lebensraum und die Nahrungsbedingungen bestehen bleiben. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen von Arten qualitativ oder quantitativ unterschritten.

Maßnahme: Vor dem Abriss des Gebäudes muss dieses auf Fledermausquartiere überprüft werden. Sollten Quartiere gefunden werden, muss ein Ausgleich durch künstliche Höhlen stattfinden. Gebäudeabrisse sollten möglichst außerhalb der Winterruhe (Oktober bis April) stattfinden.

Maßnahme: Nach dem Abriss des Gebäudes sind an neuen Gebäuden oder an den Bäumen am Gewässer aus artenschutzrechtlichen Gründen insgesamt 3 geeignete Fledermausflachkästen in einer Mindesthöhe von 3 m an einem halbschattigen, geschützten Platz aufzuhängen. Die Installation der Kästen muss vor Beginn der Fortpflanzungszeit abgeschlossen sein (bis Anfang April).

Vögel

Für alle potenziell vorkommenden Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Die Eingriffe lösen nachweisbare Veränderungen des Ist-Zustandes des Nahrungsraumes einiger Vogelarten aus. Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Arten im Untersuchungsgebiet bleiben jedoch erfüllt, da im Umfeld der Lebensraum und die Nahrungsbedingungen für diese Arten bestehen bleiben. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen von Arten qualitativ oder quantitativ unterschritten. Da Vögel mobiler sind als andere Arten (z.B. Amphibien), können sie, obwohl es sich um eine nachhaltige Störung (betriebsbedingt) handelt, auf die umliegenden Biotope ausweichen. Daher wirkt sich die hohe Intensität während der Bauphase räumlich und zeitlich nur eng begrenzt aus, durch das Ausweichen sind die Populationen nicht gefährdet.

Zum Schutz der Nist-, Brut-, Wohn- und Lebensstätten besonders geschützter Arten aber auch nicht geschützter wird im Bebauungsplan auf folgendes hingewiesen:

Maßnahme: Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsflächen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Flächen frei von einer Quartiernutzung sind.

Weitere Artenschutzmaßnahmen

Zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen wird empfohlen für Außen- und Straßenbeleuchtung ausschließlich LED-Leuchten mit optimierter Lichtlenkung in voll abgeschirmter Ausführung und mit gelblichem Farbspektrum bis max. 2.500 Kelvin einzusetzen. Auf einen geringen Blaulichtanteil im Farbspektrum ist zu achten. Außenbeleuchtung sollte nur mit auf den Boden gerichteten Leuchten ausgeführt werden. Ferner sind Dunklräume zu erhalten, insbesondere im Übergangsbereich von Bebauung und angrenzendem Gehölzbestand.

Kompensationsfläche

Als Kompensationsfläche wird in ca. 1.000 m Entfernung südlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes eine Ackerfläche in extensives Grünland umgewandelt.



Foto 1: Ackerfläche am Hilgenbach, die in extensives Grünland umgewandelt wird.

Foto 2: Ackerfläche am Hilgenbach

Die gesamte Fläche wird mit einer extensiven Wiesenmischung mit einem Gräser-Kräuter-Verhältnis von mindestens 70:30, z.B. RSM 8.1.1 Biotopmischung, eingesät. Die Fläche ist nach den Vorgaben des Kulturlandschaftsprogrammes des Kreises Höxter zu pflegen. Dabei besteht ganzjährig ein Verzicht auf jeglichen N-Dünger, Pflanzenschutzmittel, Nachsaat sowie Pflegeumbruch. Die erste Mahd darf nicht vor dem 15.06. eines Jahres erfolgen. Der Abstand zwischen den Mäharbeiten sollte mindestens 8 Wochen betragen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.



Abb. 10: Lage der Kompensationsfläche im Stadtgebiet
Quelle: Stadt Bad Driburg -Amt für Stadtplanung

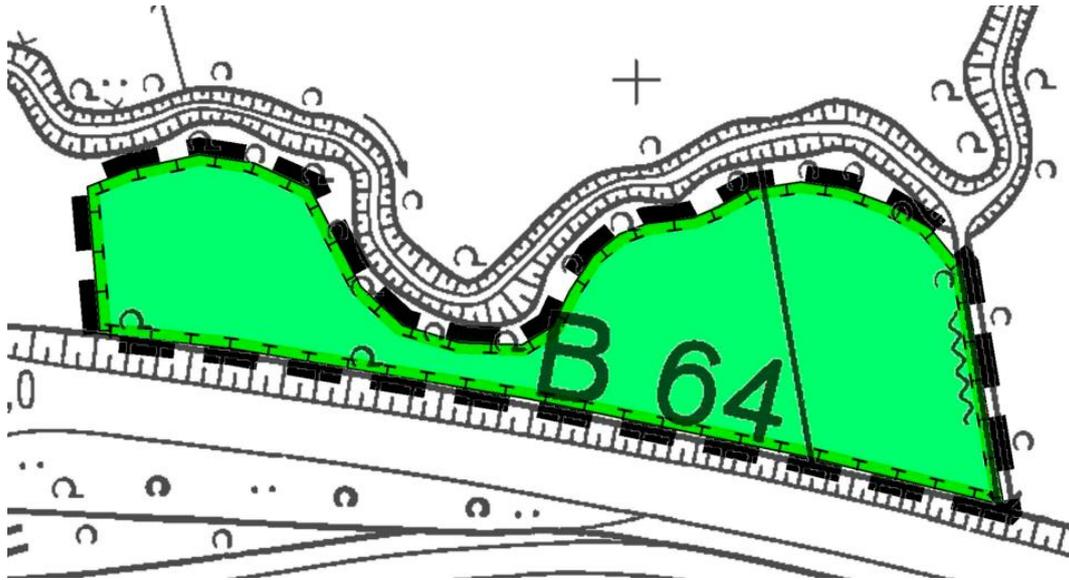


Abb. 11: Lage der Fläche im Bereich des Hilgenbaches
Quelle: Stadt Bad Driburg -Amt für Stadtplanung

Ergebnis

Die Aufstellung des Bebauungsplans BA 07 löst unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

13 Literaturverzeichnis

- Bauer, H., Bezzel, E. & Fiedler, W., 2005. *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas*. s.l.:s.n.
- Bauer, H.-G., Bezzel, E., & Fiedler, W. (2005). *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel*, 2. Auflage. Wiebelsheim: Aula Verlag.
- BERTHOLD, E.; BEZZEL, E.; THIELKE, G. (1980): *Praktische Vogelkunde*, Greven, Kilda-Verlag
- BEZZEL, E. (1993): *Kompendium der Vögel Mitteleuropas Passeres- Singvögel*, Wiesbaden, Aula-Verlag
- BROWN, R.; FERGUSON, J.; LAWRENCE, M.; LEES, D. (1988): *Federn, Spuren und Zeichen der Vögel Mitteleuropas*; Gerstenberg, Hildesheim
- FLADE, M. (1994): *Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung*. - IHW, Eching.
- Grüneberg, C., Sudmann, S. R., Weiss, J., Jöbges, M., König, H., Laske, V., et al. (2013). *Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens*. Münster: NWO & LANUV NRW (Hrsg.).
- HAAFKE J.; LAMMERS, D. (1986): *Die Vogelwelt als Indikator für Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen am Beispiel der Stadt Ratingen*; Ratinger Protokolle; Hrsg. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Ortsgruppe Ratingen; Band 1 u.2 ; Ratingen
- HERKENRATH, P. (1995): *Artenliste der Vögel Nordrhein-Westfalens*. *Charadrius* 31:S.101-108
- HÖPPOP, O. ET AL. (2013) : *Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands*, 1. Fassung, 31.Dezember 2012; Ber. Vogelschutz 49/50 23-83
- LANUK – Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW (Stand 2024a): *Landschaftsinformationssammlung LINFOS NRW*. URL: http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp.
- LANUK – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NRW (Stand 2025b): *Biotop- und Lebensraumtypenkatalog*. URL: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/methoden/web/babel/media/lrt_katalog_gesamt_23042015.pdf.
- LANUV (2025c): www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste (Internet-Zugriff).
- LANUV (2025d): www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/vamph_rept/liste (Internet-Zugriff).
- LANUV (HRSG.)(2011): *Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen*, 4. Fassung, 2 Bände – LANUV-Fachbericht 36.
- LANUK NRW. (2025). *Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen*. von <http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>
- LANUK NRW. (2025): *Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen"*. Recklinghausen.
- MKULNV NRW. (05. Februar 2013). *Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen*. Düsseldorf.
- MUNLV (HRSG.)(2007): *Geschützte Arten in NRW, Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen*; Düsseldorf

MUNLV. (15. September 2010). Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Rd.Erl v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17. Düsseldorf.

NABU BIELEFELD (2014-2016): Ornithologisches Mitteilungsblatt für Ostwestfalen- Lippe Nr. 61 bis 63, Bielefeld

NWO & LANUV (HRSG.)(2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung; Online Version März 2009.

NWO & LANUV (HRSG.)(2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens, LWL-Museum für Naturkunde, Münster

NWO (HRSG.)(2002): Die Vögel Westfalens, Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beiträge Avifauna NRW Bd. 37

SÜDBECK, P. ET AL. (2007): Rote Liste der Brutvögel BRD, 4.Fassung, 30.November 2007; Ber. Vogelschutz 44 23-81

SÜDBECK, P. ET AL. (HRSG.)(2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.